

**Eigenbetriebe
und kommunale
Unternehmen
Rheinland-Pfalz**

Fachbeirat

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz • Deutschhausplatz 1 • 55116 Mainz

Mitglieder des
Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen
im Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
und Städtetag Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Stellv. Mitglieder des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale
Unternehmen
Mitglieder des Vorstandes (ohne Anlagen)

Ihre Zeichen

Nachricht vom

Unsere Zeichen
070-04/TR/nm

Bearbeiter
Herr Dr. Rätz

Telefon-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-127

Telefax-Durchwahl
(0 61 31) 23 98-9127

E-Mail
traetz@gstbrp.de

Datum
20.08.2018

Einladung zur Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am 29.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des Fachbeirates Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen laden wir Sie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Fachbeirates herzlich ein für

**Mittwoch, 29. August 2018, 10:00Uhr,
Sitzungssaal der kommunalen Spitzenverbände, 4. OG,
Deutschhausplatz 1, Mainz.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. BIM - Building Information Modelling
Gast: RÄ Dr. Dr. Stefanie und Werner Theis, Kunz RÄ (Anlage: BV 2018/0043)
2. P-Reduzierung aus Kläranlagen
Gast: AbtL Dr. Erwin Manz, (Anlage: BV 2018/0044)
3. Klärschlammverwertung – Sachstand
(Anlage: BV 2018/0045)
4. Umsetzung Datenschutzgrundverordnung – Empfehlungen
(BV wird nachgereicht)
5. Umsatzsteuer Hausanschlüsse
(Anlage: BV 2018/0046)

6. Neue Förderrichtlinie des MUEEF „Gewässerschonende Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten“ (Anlage: BV 2018/0057)
7. Informationspunkte
(Anlage: BV 2018/0042)
8. Verschiedenes

Rückantwort per Fax oder E-Mail entfallen.

Anmeldung bitte nur online unter folgendem Link:

<https://www.umfrageonline.com/s/0519d7d>

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Sanierung des Landtagsgebäudes nur ein Teil der Parkplätze im Parkhaus am Deutschhausplatz (Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz) zur Verfügung steht. Weitere Parkmöglichkeiten finden Sie fußläufig (Parkhaus Rheinufer Peter-Altmeier-Allee, 55116 Mainz).

Die Sitzungsunterlagen stehen zusätzlich in „kosDirekt/Leistungen/GStB/Gremien & Sitzungen“ bereit.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise nach Mainz.

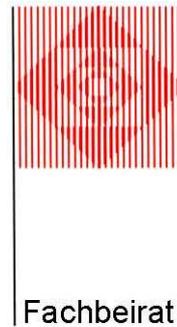
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



Dr. Rätz

Anlagen



Mainz, den 02.07.2018

TOP 1: BIM - Building Information Modelling

Sachverhalt:

Der Begriff Building Information Modeling (kurz: BIM; deutsch: Bauwerksdatenmodellierung) beschreibt eine bestimmte Methode zur optimierten Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden und anderen Bauwerken. Dazu wird eine spezielle Software eingesetzt, die alle relevanten Bauwerksdaten digital modelliert, kombiniert und erfasst. Das Bauwerk ist damit als virtuelles Modell auch geometrisch visualisiert (Computermodell).

Im Gegensatz zu den bisherigen (ebenfalls heutzutage rein digital erstellten) Plänen ist das gesamte Bauwerk und die Beziehungen aller Bauteile zueinander in dem Modell erfasst. Eine ggf. notwendige Änderung (z.B. Versetzen einer Trennwand) muss nur einmal vorgenommen werden, alle davon abhängigen Gewerke werden in einem Zug angepasst.

Möglich wird damit auch die sog. Dynamische Gebäudesimulation. Dabei werden den Bauteilen eines 3D-Modells physikalische Eigenschaften gegeben (Wärmedurchgangswiderstand, Speicherfähigkeit der Baustoffe, Luftwechsel im Raum, Energiedurchlass transparenter Bauteile). Damit können beispielsweise energetische Simulationen durchgeführt werden bzw. der Heiz- und Kühlbedarf bzw. Nutzenergiebedarf kalkuliert werden.

Ein weitere Leistung der Software kann es sein, dass auf Basis des Computermodells die für eine Vergabe bzw. die nach HOAI erforderlichen Unterlagen, insbesondere Leistungsverzeichnis, Mengenermittlung, Kostenkalkulation, quasi automatisch erstellt und bei notwendigen Änderungen ebenfalls automatisch angepasst werden.

Solche Modelle sind in einigen Branchen bereits seit vielen Jahren im Einsatz. Beim Bundesbauministerium ist dazu eine eigene Internetseite eingerichtet ([direkter Link](#)). Ziel ist es, Ziel, dass - als erste Stufe - alle öffentlichen Auftraggeber im Zuständigkeitsbereich des BMVI (insbesondere Bundesverkehrswege, digitale Infrastruktur) bis 2020 bei allen neu zu planenden Projekten BIM anzuwenden.

Im Übrigen Präsentation des Konzepts und einiger Praxisbeispiele durch RA Dr. Dr. Stefanie Theis und RA Werner Theis, beide Kunz RÄ.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um Diskussion und Meinungsbildung gebeten.

Anlage:

Präsentation von Frau Theis für die WL-Seminare, dort aus Zeitgründen nicht gezeigt.

Building Information Modeling Basislehrgang

Recht, HOAI und Vergabe

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

KUNZ Rechtsanwälte & Steuerberater
Partnerschaft mbB

BIM konkret: Was wird erwartet? Oder: Was sollte erwartet werden?

Ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch sämtliche am Projekt Beteiligten

D. h. Mängelfreiheit des Projekts im Hinblick auf die

- Planung, Ausführung und Nutzung
- Einhaltung der Baukosten
- Einhaltung der Bauzeiten
- Berücksichtigung der Lebenszykluskosten (Philosophie der Ökoeffizienz und der Kreislaufwirtschaft)

Konkret: Wie?

- Effiziente und ganzheitliche (vorgeschaltete) Projektfindungsphase:
Planung der Planung!
- Frühzeitiges, effizientes und zielgerichtetes Zusammenwirken der am Projekt Beteiligten einschl. des AG in der
 - Planungsphase
 - Ausschreibungs- und Vergabephase
 - Realisierungsphase

Mittels BIM !

Um was geht es?

- BIM ist als eine Methode zur vernetzten und kooperativen Planung, Ausführung und Bewirtschaftung von Gebäuden anhand eines von allen Beteiligten genutzten dreidimensionalen Gebäudemodells, in welchem zusätzliche Informationen, etwa über Quantitäten, Qualitäten und Kosten, hinterlegt sind, zu verstehen.
- Beim Einsatz der BIM- Methodik entsteht eine Vielzahl an Daten. Deshalb müssen AG und AN im einzelnen festlegen, welche Ziele mit welchen Maßnahmen umgesetzt werden sollen.
- **Grundsatzfrage:**

Warum soll die Planung mittels BIM erfolgen? Welche Vorteile hat dies für den AG?

- Warum will der AG welche Daten? Festlegung der Ziele bzw. des Erfolgs
- Optimaler Bauablauf (Termine, Kosten, Unterhaltung des Bauwerks)
 - Wer erstellt unter welchen Bedingungen diese Daten? Abstimmungsprozesse
 - Wer geht wie mit diesen Daten um? Datennutzung und Datenverwaltung
 - Wer stellt sicher, dass diese Daten dauerhaft zur Verfügung stehen?
 - Wem „gehören“ die Daten?

Aber!!

- These 1: BIM ist nur so gut wie die am Planungsprozess Beteiligten, die die Methode anwenden.
- These 2: Auch digitale Modelle können nicht einfach per Knopfdruck geändert werden.
- These 3: Der Einsatz von BIM erfordert Datenbanken mit Bauteilbibliotheken für den allgemeinen Zugriff, die derzeit noch nicht aufgebaut sind.
- These 4: Für den effektiven BIM- Einsatz müssen alle Schnittstellenprobleme gelöst werden.

BIM und Vertragsrecht

Der Einsatz der BIM- Methode ist im Vertragsrecht unter Einbeziehung der HOAI, im Vergabe- und im Urheberrecht sachgerecht zu regeln.

Schon vor dem Abschluss der Planungsverträge müssen die „BIM-Weichen“ gestellt werden.

Wie: AIA= Auftraggeber-Informationen-Anforderungen im BIM- Lastenheft

Die Anforderungen des Auftraggebers an das konkrete Projekt sind vor dem Abschluss der Planungsverträge

- vom fachkundigen Auftraggeber selbst
- oder besser (!) in einem **Projektidentifizierungsvertrag** vom Auftraggeber mit einem von ihm beauftragten BIM- Manager (fachkundiger Architekt oder Ingenieur)

zu ermitteln und festzulegen, die sog. **Planung der Planung**.

Ziel: Die Identifizierung des Projekts und dessen Ablauf unter Einsatz der BIM- Methodik. Weichenstellung für die Integration und das Zusammenwirken aller Planungsbeteiligten und deren Verpflichtung auf das vom AG vorgegebene Ziel.

Teil 2: BIM und der Planungsvertrag

BIM ist besondere Leistung nach HOAI

- Was ein Planer schuldet, ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag, i.d.R. also aus dem Recht des Werkvertrages. Geschuldet ist der werkvertragliche Erfolg.
- Die Leistung ist vertragsrechtlich zu beschreiben. Dabei können sich die Parteien an den Leistungsbildern der HOAI orientieren. Es sollen aber auch Leistungsziele, Zweck der Leistung, erwartete Funktion etc.... angegeben werden.
- Die Leistungsbilder der HOAI beschreiben nur Gebührentatbestände für die Berechnung des Honorars.
- **Der Einsatz der BIM- Methode ist keine Grundleistung nach der HOAI**, da zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung aus Sicht des Verordnungsgebers (überholt?) nicht erforderlich.
- BIM ist nicht nur eine **Besondere Leistung** in der Leistungsphase 2 der Objektplanung-Gebäude, sondern eine Methode, die das gesamte Vorhaben erfasst. BIM ist auf alle anderen Leistungsbilder der HOAI übertragbar, da die Aufzählung besonderer Leistungen gem. § 3 Abs. 3 S. 1 HOAI nicht abschließend ist. BIM stellt ohne besondere vertragliche Vereinbarung nicht die übliche Beschaffenheit des planerischen Werks im Sinne des § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB.

BIM und der Planungsvertrag

Fazit:

- Das gesetzliche Preisrecht der HOAI steht dem Einsatz der BIM- Methodik nicht entgegen. Die Qualifikation des Planers ist keine Frage des Preisrechts.
- Die Erarbeitung und Festlegung der AIA ist keine Grundleistung. Die HOAI kennt keine Leistungsphase 0, sog. Projektfindungsphase.
- Die HOAI regelt nur die Vergütung der Grundleistungen im Rahmen der Tafelwerte verbindlich. Mögliches Vertragsmodell: Bezugnahme auf die HOAI- Grundleistungen mit besonderen und zusätzlichen Leistungspflichten
- Im übrigen gilt die Vertragsfreiheit; die HOAI gibt keine Anhaltspunkte für die Vergütung des BIM-Managements.

BIM und Vergaberecht

Betroffene Bereiche:

Ausschreibung der BIM- Managementleistungen

Ausschreibung der BIM- Software

Ausschreibung der Planungsleistung

Ausschreibung der Bauleistungen

BIM und Vergaberecht

Der vergaberechtliche Beschaffungsbedarf

- Der öffentliche Auftraggeber **ist grundsätzlich frei**, wie er seinen Bedarf am Markt deckt, d.h. **der Einsatz der BIM- Methodik steht dem Vergaberecht nicht entgegen.**
- Keine vergaberechtliche Nachprüfung hinsichtlich des Beschaffungsbedarfs als solchem möglich.
- Wo kein Wettbewerbsmarkt besteht, muss kein Wettbewerbsmarkt geschaffen werden, somit auch keine Benachteiligung von KMU durch Forderung nach BIM Einsatz und BIM Erfahrung durch den AG.
- **Vergaberecht regelt nur das „Wie“ der Beschaffung.**

BIM und Vergaberecht

Beachtung der Vergabegrundsätze; Losvergabe

- § 97 Abs. 3 GWB: Gebot der Losvergabe → Ziel Mittelstandsförderung (KMU)
- Vorrang der Einzelvergabe; spezielle Anpassung der Anforderungen an Eignungs- und Zuschlagskriterien an BIM Abläufe
- Mögliche Einzelvergaben:
 - BIM- Managementleistungen → technische oder organisatorische Koordination
 - BIM- Software (reine Beschaffung oder einschließlich Wartung oder sogar Verwaltung) und BIM Projektraum
 - Planungsleistungen/ Fachplanungsleistungen
 - Bauleistungen

Hohe Anzahl von Beteiligten → hoher Abstimmungsbedarf → Kommunikationsprobleme (Störanfälligkeit)

Trotz Grundsatz der Losvergabe:

Vergabe von BIM Managementleistungen mit Objektplanungsleistungen möglich bei besonderer Begründung (spezielle Kompetenzen, ein Ansprechpartner, einheitliche Haftung: Synergien)

BIM und Vergaberecht

Vergabe von Planungsleistungen

Voraussetzung der Auftragsvergabe: **Eignung** der Bewerber

Der öffentliche AG legt die Eignungskriterien fest: § 122 Abs. 3 GWB:
Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem sachlichen Zusammenhang stehen= BIM- Erfahrung

Referenzen: Erfahrungen mit BIM- Projekten; Festlegung von Mindestanforderungen setzt Markterkundung voraus;

Weitere zulässige Anforderungen:

Persönliche Qualifikation des Personals (BIM Erfahrung) (ggf. mit Recht der Überprüfung und vertraglicher Festlegung von außerordentlichen Kündigungsrechten bei Einsatz von nicht qualifiziertem Personal)

Qualifikation des Projektteams, Organisation, Herangehensweise etc. auch als Zuschlagsentscheidung? Bei Planungsleistungen ausnahmsweise zulässig

BIM Kompetenz als Vergabekriterium erfordert transparente Wertungsmatrix

BIM und Urheberrecht

Nutzungsrechte vertraglich regeln

- Urheberrechtsschutz: Voraussetzung ist eine persönliche geistige Schöpfung mit Gestaltungshöhe. Entsteht automatisch, wenn sich durch die Gestaltung der Planung Individualität nachweisen lässt, unabhängig, ob die Planung in 2D oder 3 D erfolgt.
- **1. Variante: AG beschafft das Software- Anwendungspaket und regelt vertraglich die Pflichten der Beteiligten, die Daten einstellen.**
- **2. Variante: Ein Planungsbeteiligter oder ein ausführendes Unternehmen stellen die Software: AG muss sich Rechte und Lizenzen, insbesondere Zugriffsrechte auf den gesamten Datenbestand auch im Falle vorzeitiger Vertragskündigung sichern: z. B. Eintrittsrechte des AG in den Softwarevertrag.**
- Weiter erforderlich: Regelungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz erforderlich. Es geht primär nicht um das Modell, **sondern um den Datenzugriff.**
- Urheberrechte sind nicht übertragbar, aber Nutzungsrechte, d.h. die wirtschaftliche Verwertung.

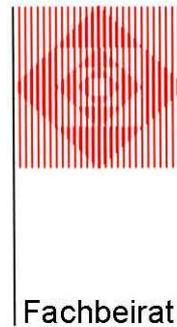
Fazit

- Der Einsatz der BIM- Methodik bedarf spezifizierter Regelungen
 - im BIM- Projektidentifizierungsvertrag
 - im BIM- Projektmanagementvertrag
 - in den Planungsverträgen der Objekt- und Fachplaner und ist vergütungsrechtlich eine besondere Leistung
 - in den Bauverträgen
- Der Einsatz der BIM- Methodik
 - ist mit Vergaberecht vereinbar
 - bedarf besonderer auf den BIM- Einsatz abgestimmter Verfahren
- Der Einsatz der BIM- Methodik
 - ist mit Urheberrecht/Datenrecht vereinbar
 - bedarf besonderer auf den BIM- Einsatz abgestimmter vertragsrechtlicher Festlegungen

- **BIM kann einen relevanten Beitrag zur Optimierung von Planungen, Vergaben, Bauabläufen, zur Mangelfreiheit, zur Kosten- und Termineinhaltung bis hin zum Betrieb/Bewirtschaftung und zur Nutzung von Projekten leisten. Voraussetzung ist BIM- Kompetenz bei den Beteiligten.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwältin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht
Weberstraße 21
55130 Mainz
Fon: 06131/971767-0
theis@kunzrechtsanwaelte.de



Mainz, den 02.07.2018

TOP 2: P-Reduzierung aus Kläranlagen

Sachverhalt:

Angesichts der unveränderten Anforderungen zur Reduzierung biologisch wirksamer P-Einträge in Oberflächengewässer hatte uns die Abteilung Wasserwirtschaft um ein Gespräch gebeten, um die Ansatzpunkte im Bereich der Einträge aus Kläranlagen zu besprechen. Dieses Gespräch hat am 31. Juli stattgefunden. Wir haben dort vereinbart, dass ein Vertreter des MUEEF dieses Thema in der Sitzung vorstellen wird. Dabei geht es im Kern um die Fortschreibung des Schwerpunktgewässerkonzepts aus dem Jahr 2014 (das entsprechende MUEEF-Rundschreiben ist Ihnen bekannt).

Vorab hat uns das MUEEF dazu folgende Informationen zu Verfügung gestellt:

Die Leistungsfähigkeit der rheinland-pfälzischen Kläranlagen konnte in den letzten Jahrzehnten deutlich gesteigert werden. Die zahlreichen Maßnahmen und Aktivitäten der Kommunen haben dazu beigetragen, dass wir insgesamt betrachtet einen hohen Stand bei der Abwasserbeseitigung erreicht haben. Trotz der bereits erreichten Erfolge stehen wir weiterhin vor großen Herausforderungen. Die jetzt vorliegenden und gegenüber der EU gemeldeten Ergebnisse des Gewässer-Monitorings zur Umsetzung der WRRL haben ergeben, dass die bisher erzielten Minderungen der Phosphor-Einträge an einer Vielzahl von Gewässern zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes dieser Richtlinie nicht ausreichen. Ursachen sind häufig ein zu hoher Siedlungsdruck einhergehend mit einer zu hohen Abwasserlast für die Gewässer und Einträge aus der Landwirtschaft. Die daraus resultierenden Phosphorkonzentrationen verursachen häufig Eutrophierungen von Gewässern mit einer Entwicklung von Algen und wirken somit negativ auf die Gewässerbiozönose und auf die Gewässergüte.

Die Auswertungen des Landes Rheinland-Pfalz zeigen dabei auf, dass an den meisten Gewässern mit stofflichen Problemen der gute Zustand nur erreicht werden kann, wenn sowohl die Kommunen als auch die Landwirtschaft Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und insbesondere der Phosphor-Einträge durchführen.

Der Einfluss dieser Eintragspfade auf die Phosphorbelastung im Gewässer ist im rheinland-pfälzischen Durchschnitt ähnlich.

Auswertungen der Eigenüberwachungsergebnisse für Abwasseranlagen von 2017 durch das LfU zeigen aber auch, dass die erforderlichen Zielwerte für Phosphor im Kläranlagenablauf schon von rund der Hälfte der Anlagen mit den vorhandenen technischen und betrieblichen P-Fällungsverfahren erreicht werden. Mit dazu beigetragen hat die im Jahr 2014 auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der Wasserkörper-Bewertung getroffene Vorauswahl von Gewässern, bei denen die Einrichtung einer Fällung bzw. eine Fällungsoptimierung vorrangig angegangen werden sollte.

Die Auswertungen der Eigenüberwachungsergebnisse für Abwasseranlagen durch das LfU sowie Untersuchungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd zeigen allerdings auch auf, dass mit kosteneffizienten Maßnahmen der Phosphor-Fällung bzw. Fällungsoptimierung, insbesondere der Optimierung durch eine 2-Punkt Fällung, die Ablaufwerte vieler Kläranlagen mit einem geringen Aufwand beachtlich weiter reduziert werden können.

Die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften sollen daher gebeten werden, die erforderlichen Maßnahmen anzugehen, damit die positiven Auswirkungen der Umsetzung rechtzeitig vor Ablauf der letzten Bewirtschaftungsperiode der WRRL sichtbar werden. Für besondere Einzelfälle soll in einer kooperativen Vorgehensweise besprochen werden, ob über die genannten Maßnahmen der Fällung und Fällungsoptimierung hinauszugehend Flockungsfiltrationen eingerichtet werden sollen.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz gefördert. Neben der entgeltsabhängigen Förderung wird zur Umsetzung von Maßnahmen der Fällung und Fällungsoptimierung ein Bonus von 20% und für die Einrichtung einer Flockungsfiltration ein Bonus von 30% als Zuschuss gewährt. Die Auszahlung weiterer Boni, wie zum Beispiel zur Teilnahme am Benchmarking der Wasserwirtschaft (5% Bonus als Zuschuss) ist ebenfalls möglich.

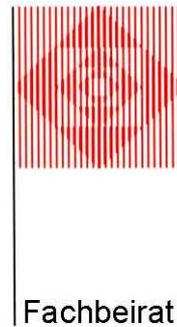
In dem Gespräch am 31. Juli wurden insbesondere besprochen:

- Die Relation der Einträge aus den unterschiedlichen Eintragungspfaden Landwirtschaft, Kläranlagen sowie Mischwasserentlastungen.
- Der kooperative Ansatz mit dem Ziel, die in vielen KA vorhandenen Potenziale zur weiteren Senkung der P-Ablaufwerte unterhalb der Bescheidwerte zu nutzen (durch Betriebsoptimierung).

Hierzu wird es entsprechende Erläuterungen aus dem MUEEF geben.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat wird um Beratung und Meinungsbildung gebeten.



Mainz, den 02.07.2018

TOP 3: Klärschlammverwertung - Sachstand

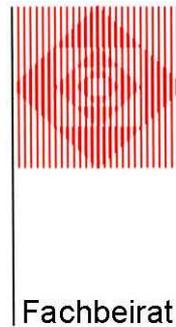
Sachverhalt:

Hierzu erfolgt im wesentlichen mündlicher Bericht über die neuesten Entwicklungen, insbesondere zu:

- Regionen Trier - Gründung der „Klärschlamm Region Trier AöR“ -, Altenkirchen und Westerwaldkreis;
- zu erwartende Beitritte zur KKR AöR;
- Umsetzungsverträge der VK Kommunal GmbH, insbesondere zur landwirtschaftlichen Verwertung.

Die Vertreter der übrigen Regionen werden gebeten, über ggf. weitere neuere Entwicklungen in ihrer Region zu berichten.

Der Erfahrungsaustausch der Obleute der regionalen Initiativen im Rahmen des Kooperationsprojekts Klärschlammstrategien, der am 15. Juni ausfallen musste, findet nun am 6. September statt. Dort wird auch Herr Schneichel, MUEEF, über aktuelle Erfahrungen bzgl. Umsetzung AbfKlärV bzw. DüV berichten.



Mainz, den 02.07.2018

TOP 5: Umsatzsteuer Hausanschlüsse

Sachverhalt:

Der BFH hat mit Urteil von Anfang Februar 2018 (XI R 17/17, veröffentlicht im April 2018) entschieden, dass auch die Verlegung eines Wasserhausanschlusses durch einen vom WVU beauftragten Unternehmer unter den Tatbestand „Legen eines Hausanschlusses“ fällt und daher nach früherer EuGH-Rechtsprechung aus 2008 als Teil der Wasserlieferung anzusehen ist - mit der Folge, dass auch im Verhältnis Bauunternehmer - WVU der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% anzuwenden ist. Begründung: Die Leistung „Legen eines Hausanschlusses“ muss nicht von demselben Unternehmer erbracht werden, der das Wasser liefert.

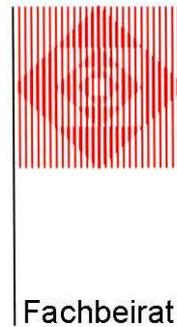
Die rheinland-pfälzische Finanzverwaltung ist mit dieser Entscheidung äußerst unzufrieden; sie sei erstens nur „sehr dürftig“ begründet und führe in der Praxis zu einigen Folgeproblemen. Wie beispielsweise soll verfahren werden, wenn das vom Wasserwerk beauftragte Bauunternehmen Subunternehmer einsetzt, und dieser wiederum einen Sub-Subunternehmer? Es wäre kaum vermittelbar, wenn dort auch der ermäßigte Satz anzuwenden wäre. Weitere Probleme gebe es mit dem § 13 b UStG.

Daher wird die Finanzverwaltung das Urteil zunächst einmal nicht veröffentlichen und damit auch für ihr eigenes Handeln nicht anwenden, so die Auskunft. Die Sache soll nun erst auf Bund-Länder-Ebene beraten werden, ggf. könnte dazu ein BMF-Schreiben erheben.

Mit Berufung auf § 176 AO - Vertrauensschutz - kann daher solange nach der bisherigen Regelung gemäß Umsatzsteueranwendungserlass UStAE verfahren werden, bis dieser ggf. einmal geändert wird. D.h. Abrechnung mit dem Bauunternehmer mit 19% USt. Wenn ein Unternehmer sich unter Berufung auf das BFH-Urteil auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wird dies auch zulässig sein.

Beschlussvorschlag:

Zustimmende Kenntnisnahme



Mainz, den 21.08.2018

TOP 6: Neue Förderrichtlinie des MUEEF "Gewässerschonende Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten"

Sachverhalt:

Das MUEEF plant die Erarbeitung einer neuen Förderrichtlinie „Gewässerschonende Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten“. Dort sollen neben den Fördermodalitäten für die Wasserversorger auch zuwendungsfähige landwirtschaftliche Maßnahmen für Kooperationen in Wasserschutzgebieten beschrieben werden.

Der mit dem Landwirtschaftsministerium abgestimmte Entwurf für den Teil landwirtschaftliche Maßnahmen liegt nun vor (Anlage). Der Teil mit den übrigen Fördermodalitäten soll erst später folgen.

Das Ministerium bietet uns einen Gesprächstermin an, um diese inhaltlichen Anforderungen der neuen FÖRili zu erörtern (im September).

Erste Einschätzung:

Die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen erscheint für die Landwirte (und letztlich auch für die WVU) sehr aufwändig zu sein (Anträge, Beprobung, Dokumentation, Nachweise usw.). Daher drängt sich die Frage auf, ob nicht das Ziel der Verbesserung des Grundwasserschutzes bzw. des Schutzes der Trinkwasservorkommen nicht effektiver durch eine entsprechende Anpassung der Schutzgebietsverordnungen erreichen ließe - wohl wissend, dass die Landwirte dann keine unmittelbaren Ausgleichsleistungen erhalten können. Jedoch könnten flankierend dazu die Landwirte durch die aus dem Wassercent finanzierte Wasserschutzberatung entsprechend und gezielt beraten werden sowie ggf. ein - ebenfalls aus dem Wassercent finanziertes - Monitoring durchgeführt werden. Es wäre zu prüfen, ob sich damit nicht der Gesamtaufwand - bei gleicher Zielerreichung - verringern ließe.

Soweit es hierzu weitere Hinweise und Einschätzungen aus dem Fachbeirat gibt, wird die Geschäftsstelle diese dort einbringen.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der ersten Einschätzung.

Anlage

Entwurf, Stand 25.07.2018

Maßnahmen für die Förderrichtlinie „Gewässerschonende Landwirtschaft“ in Wasserschutzgebieten in Rheinland-Pfalz

Zur Umsetzung des Landesprogramms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ sollen in Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebieten freiwillige Kooperationen zwischen Wasserversorgungsunternehmen oder Getränkeherstellern (im Folgenden mit WVU bezeichnet) und landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und weinbaulichen Unternehmen (im Folgenden als Flächenbewirtschafter bezeichnet) geschlossen werden.

In diesen Kooperationen werden Maßnahmen zum Gewässerschutz auf Vorschlag der Wasserschutzberatung (WSB) der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum in Rheinland-Pfalz und im Einvernehmen mit den WVU auf freiwilliger Basis mit den Flächenbewirtschaftern vereinbart. Die Betreuung der Kooperationen erfolgt durch WSB.

Die gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünland sowie im Wein- und Gemüsebau soll mit der Gewährung von Zuwendungen (Prämien) für durchgeführte Maßnahmen unterstützt werden.

Vorrangige Zielsetzungen der Maßnahmen sind die Vermeidung von Nitratauswaschung durch überhöhte N-Bilanzüberschüsse und Herbst- N_{\min} -Gehalte im Boden, die Verringerung von Phosphat- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in die Gewässer durch Bodenerosion, sonstiger Verlagerung sowie fehlerhafter Anwendung und Gerätereinigung.

Gleichzeitig soll der Übergang zum Ökologischen Landbau erleichtert werden. Mit den Maßnahmen soll zudem ein Beitrag zum Erhalt bzw. zur Erhöhung der Biodiversität geleistet werden.

Die Maßnahmen sollen auf einfachen Regeln mit eindeutiger Kontrollierbarkeit und Nachvollziehbarkeit beruhen. Doppelförderungen bei Maßnahmen, die in entsprechender Form als AUKM (EULLa) angeboten werden, sind auszuschließen, ebenso eine Anrechnung als Ökologische Vorrangflächen im Greening.

Die im Zusammenhang mit dieser Förderung gewonnenen Daten können in anonymisierter Form für Beratungs- und Berichtszwecke genutzt werden.

Inhalt:	Seite
1. Maßnahmen zum gewässerschonenden Umgang mit Nährstoffen	3
1.1. N-Bodenuntersuchungen (N _{min} -Methode) in allen Kulturen	3
1.2. Pflanzenanalysen zur Verbesserung von Düngeempfehlungen	5
1.3. Analyse von Wirtschaftsdüngern	6
1.4. Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	7
2. Maßnahmen zur gewässerschonenden Anbaugestaltung	10
2.1. Zwischenfruchtanbau im Acker- und Gemüsebau	10
2.2. Wasserschutz-Fruchtfolge	12
2.3. Gewässerschonender Weinbau	16
3. Erfolgsorientierte und nährstoffeffiziente Bewirtschaftung	18
3.1. Verbesserte Effizienz der Nährstoffe durch teilflächenspezifische Bewirtschaftung	18
3.2. Verbesserte Effizienz der Nährstoffe durch wurzelnahe Applikation	19
3.3. Niedrige Herbst-N _{min} -Gehalte	20
4. Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	21
4.1. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau	21
Anlage 1: Umrechnungstabelle Großvieheinheiten	23
Anlage 2: Deckungsbeitragsrechnungen	24
Anlage 3: Kombinationstabelle	26

1. Maßnahmen zum gewässerschonenden Umgang mit Nährstoffen

1.1. N-Bodenuntersuchungen (N_{\min} -Methode) in allen Kulturen

Die gezielte Bemessung des N-Bedarfs einer angebauten Kultur kann durch über die Anforderungen der Düngeverordnung hinausgehende Stickstoff-Bodenuntersuchungen verbessert werden, um die Nitratauswaschungsgefahr zu vermindern. Zudem kann im Spätherbst vor der Sickerwasser-Bildungsperiode die Nitratauswaschungs-Gefährdung mit N-Bodenuntersuchungen eingeschätzt werden.

Ablauf

Das WVU beauftragt im Einvernehmen mit der WSB ein geeignetes Bodenlabor (und ggf. einen geeigneten Bodenprobenehmer), N_{\min} -Bodenproben von Flächen der teilnehmenden Bewirtschafter zu entnehmen und zu untersuchen:

- zur N-Düngebedarfsermittlung im Frühjahr (bei Vegetationsbeginn oder zur Kopfdüngung und ggf. kulturspezifisch, jedoch möglichst kurz vor den N-Düngungsterminen und in Absprache mit den Flächenbewirtschaftern), und
- zur Nachschau im Spätherbst vor Beginn der Sickerwasserbildung.

Die Auswahl der jeweils zu beprobenden Flächen erfolgt durch die WSB im Einvernehmen mit dem WVU und den Flächenbewirtschaftern.

Die Beprobungstiefe beträgt, in der Regel in 30-cm-Schichten gestaffelt, möglichst 90 cm, insbesondere im Herbst. Bei Sommergetreide oder Kartoffeln genügt im Frühjahr eine Beprobung auf 60 cm. Feldgemüsekulturen weisen je nach Durchwurzelungstiefe kulturspezifische Beprobungstiefen auf. Zu Kulturen bzw. Flächen ohne Stickstoff-Düngebedarf, z.B. Brache-begrünungen oder Leguminosen sind N_{\min} -Proben im Frühjahr nicht notwendig. Steht jedoch die Bewertung von Auswaschungsverlusten im Vordergrund, können im Frühjahr alle Flächen auch auf 90 cm Tiefe beprobt werden.

Untersucht werden Nitrat und in der obersten Bodenschicht auch Ammonium. Sollte sich standortspezifisch herausstellen, dass die Ammoniumbestimmung wegen geringer Gehalte auf Dauer nicht zielführend ist, kann diese weiterhin entfallen.

Die Flächenbewirtschafter tragen vor der Bodenbeprobung Angaben zur Bewirtschaftung der beprobten Flächen in von der WSB zur Verfügung gestellte Probenbegleitblätter ein und die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB übermittelt. Daraufhin erstellt die WSB die N-Düngeempfehlungen, um sie umgehend den Flächenbewirtschaftern sowie dem WVU zukommen zu lassen.

Die Einhaltung der N-Düngeempfehlungen ist für die teilnehmenden Flächenbewirtschafter verbindlich und wird anhand deren Aufzeichnungen (Nährstoffvergleiche und Schlagkarteien) systematisch von der WSB eingesehen. Überschreitungen der Düngeempfehlungen sind nur im Einvernehmen mit der Wasserschutzberatung zulässig. Sie können insbesondere durch kurzfristig veränderte Ertragserwartungen begründet werden und müssen die Vorgaben der Düngeverordnung einhalten.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die Schläge mit erfolgter N_{\min} -Beprobung jeweils über den Zeitraum der Kulturdauer schlagspezifische Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten. Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die Prämie soll die Kosten der Bodenprobenentnahme und Analyse decken.

Preise lt. Gebührenverzeichnis der LUFA Speyer, Stand 01.02.2015:

Bodenprobenahme als Mischprobe für N_{\min} -Analyse, 8 €/Bodenschicht bei max. 3 Schichten je 30 cm = 24 Euro

Analyse: Nitrat-N, Ammonium-N und TS-Gehalt je Probe 17 €, bei 3 Schichten = 51 Euro

Summe 75 €, incl. 19 % MwSt. max. 89,25 €/Probe

Um Preiserhöhungen innerhalb der nächsten 5 Jahre einzuplanen, werden 10 % Preiszuschlag einkalkuliert. Daraus ergeben sich 82,50 €, incl. 19 % MwSt. 98,18 €/Probe.

Um den Beprobungsumfang auf ein praktikables Maß zu begrenzen und dennoch Ausgewogenheit zu gewährleisten, kann bei sehr großen Flächenanteilen einzelner Betriebe oder großen Anbauflächen bestimmter Kulturen die Probenanzahl pro Betrieb oder Kultur reduziert werden.

Die Erstattung kann nur erfolgen, soweit eine Beprobung bestimmter Flächen nicht durch die Düngeverordnung oder durch eine darauf basierende Rechtsverordnung der Landesregierung vorgeschrieben ist.

Die Maßnahme N-Bodenuntersuchung ist mit allen anderen hier aufgeführten Maßnahmen kombinierbar.

1.2. Pflanzenanalysen zur Verbesserung von Düngeempfehlungen

Im Falle erkennbarer oder vermuteter Nährstoffmangel-Situationen wie auch bei Überschüssen kann aus zu analysierenden Nährstoffgehalten der Pflanze (oder bestimmter Pflanzenteile) der Ernährungszustand bei allen Kulturen abgeleitet werden. So können auch S- oder Mg-Mangel mit ähnlicher Symptomatik wie N-Mangel oder Wechselwirkungen zwischen Nährstoffen differenziert berücksichtigt werden, um insbesondere bei länger wachsenden Kulturen notwendige Korrekturdüngungen vornehmen und künftige Düngeempfehlungen korrigieren zu können. Ziel ist eine bessere Verwertung von gedüngtem Stickstoff sowie eine Verringerung der Nitratauswaschung.

Ablauf

Die Wasserschutzberatung entnimmt nach Auswahl einzelner Flächen im Einvernehmen mit dem WVU und den Flächenbewirtschaftern Pflanzenproben und beauftragt ein geeignetes Labor mit den Analysen.

Die Probenentnahme erfolgt kulturspezifisch zu bestimmten Entwicklungsstadien an bestimmten Pflanzenteilen, an Ganzpflanzen oder dem Erntegut. Die Analyse erfolgt i.d.R. auf die Nährstoffe N, P, K, Mg, S, Ca, Fe, B, Cu, Mn, Zn und Mo.

Die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB zur Interpretation und Beratung der Landwirte übermittelt.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschaftler führen für die Schläge mit erfolgter Pflanzenanalyse jeweils über den Zeitraum der Kulturdauer schlagspezifische Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten. Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die Prämie soll die Kosten der Pflanzenanalyse decken.

Preise lt. Gebührenverzeichnis der LUFA Speyer, Stand 01.02.2015:

Gesamtgehalte Makronährstoffe (P, K, Mg, Ca, S) = 60 €, incl. 19 % MwSt. 71,40 €

Gesamtgehalte Mikronährstoffe (Fe, Mn, Cu, Zn, B, Mo) = 80 €, incl. 19 % MwSt. 95,20 €

Um Preiserhöhungen innerhalb der nächsten 5 Jahre einzuplanen, werden 10 % Preiszuschlag einkalkuliert. Daraus ergeben sich 66 und 88 €, incl. 19 % MwSt. 78,54 und 104,72 €/Probe.

Die Maßnahme Pflanzenanalyse ist mit allen anderen hier aufgeführten Maßnahmen kombinierbar.

1.3. Analyse von Wirtschaftsdüngern

Die Nährstoffzusammensetzung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft oder von Gärresten unterliegt großen Schwankungen. Einfluss auf die Nährstoffgehalte haben insbesondere Fütterung und Haltung der Tiere, Beschaffenheit der Futtermittel oder Substrate, Einstreumengen sowie Lagerung der Wirtschaftsdünger. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis werden bei der Düngeplanung üblicherweise Tabellenwerte der Nährstoffgehalte eingesetzt. Einzelbetriebliche Analysenergebnisse sind jedoch viel besser geeignet, Wirtschaftsdünger bedarfsgerecht einsetzen bzw. Fehleinschätzungen der aufgetragenen Nährstoffmengen vermeiden zu können.

Ablauf

Nach Abstimmung zwischen den Betrieben, der WSB und dem WVU werden i.d.R. einmal jährlich Wirtschaftsdüngerproben von den Betrieben entnommen. Die WSB beauftragt im Einvernehmen mit dem WVU ein geeignetes Labor mit den Analysen.

Folgende Parameter werden untersucht:

Stickstoff (Gesamt-N und $\text{NH}_4\text{-N}$), Kalium (K_2O), Phosphat (P_2O_5), Calcium (CaO), Magnesium (MgO), Schwefel (S), Trockenrückstand (TS-Gehalt) und pH-Wert.

Die Analysenwerte werden vom Labor unverzüglich der WSB zur Interpretation und Beratung bzw. Weiterleitung an die Landwirte übermittelt.

Dokumentation

Teilnehmende Betriebe erstellen den Nährstoffvergleich gemäß aktueller Düngeverordnung sowie die Stoffstrombilanz gemäß aktueller Stoffstrombilanzverordnung und legen diese der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vor.

Prämienhöhe

Die Prämie soll die Kosten der Analyse decken.

Preise lt. Gebührenverzeichnis der LUFA Speyer, Stand 01.02.2015:

Wirtschaftseigene Düngemittel (TS, Asche/organ. Substanz, Gesamt-N, Ammonium-N, P, K, Mg, S) = 88 €, incl. 19% MwSt. 104,72 €.

Um Preiserhöhungen innerhalb der nächsten 5 Jahre einzuplanen, werden 10 % Preiszuschlag einkalkuliert. Daraus ergeben sich 96,80 €, incl. 19 % MwSt. 115,19 €

Die Erstattung kann nur erfolgen, soweit Untersuchungen nicht durch die Düngeverordnung oder eine auf die Düngeverordnung basierende Rechtsverordnung der Landesregierung vorgeschrieben sind.

Die Maßnahme Wirtschaftsdünger-Untersuchung ist mit allen anderen hier aufgeführten Maßnahmen kombinierbar.

1.4. Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Im Nahbereich von Brunnen besteht durch die Ausbringung insbesondere von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft die Gefahr des Eintrags pathogener Keime in das Grundwasser. Daher kann im näheren Umkreis der Wasserfassungen vereinbart werden, ganzjährig auf die Zufuhr von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft zu verzichten oder nur hygienisierte Wirtschaftsdünger zuzulassen.

Zudem sind Wirtschaftsdünger oder auch Gärreste durch schwankende Nährstoffgehalte und Mineralisierungsbedingungen hinsichtlich der N-Wirkung und Nitrataustragsgefährdung schwierig zu bewerten. Daher kann in sensiblen Bereichen, insbesondere auf sandigen, flachgründigen oder klüftigen, also durchlässigen Böden oder bei Abschwemmungsgefahr durch Hangneigung vereinbart werden, ganzjährig oder zu festgelegten Zeiten auf die Zufuhr von Wirtschaftsdüngern und Gärresten zu verzichten.

Ablauf

Es wird ganzjährig oder zeitweilig auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten in einem um die Wasserfassungsanlagen festgelegten Bereich verzichtet. Zur Deckung des N-Bedarfs ist der Einsatz mineralischer N-Düngemittel möglich. Insbesondere für Betriebe, die nach den Regeln des ökologischen Anbaus wirtschaften und keine leichtlöslichen Mineraldünger verwenden dürfen, kann vereinbart werden, hygienisierte organische Düngemittel im näheren Umkreis von Wasserfassungen einzusetzen.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die jeweils betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungen-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten bzw. ein Weidetagebuch. Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die zu zahlende Prämie hängt i.d.R. vom Viehbesatz der Betriebe (in GV/ha) und dem Anteil der Flächen des Betriebes in der „geschützten Zone“ ab. Die Umrechnung der Tierbestände in GV erfolgt gemäß Anlage 1 (DüV von 2017).

Für die Berechnung der Prämienhöhe sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Fall A) Im Betrieb fallen Kosten nur für den innerbetrieblichen Weitertransport von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft an, da die anfallenden Wirtschaftsdünger auf eigenen Flächen außerhalb der geschützten Bereiche verwertet werden können und keine Ersatzdünger zugekauft werden müssen.

Für die zusätzlichen, betriebsspezifisch zu ermittelnden Transportwege werden 0,34 € pro m³ Gülle bzw. 0,42 € pro t Festmist und Mehr-km Feldentfernung angesetzt (s. Abschnitt Berechnung).

Fall B) Nach Ausschöpfung des betrieblichen Potentials müssen Wirtschaftsdünger (i.d.R. Gülle) an Dritte abgegeben werden. Die unterschiedlichen Verfahrenskosten müssen berücksichtigt werden, d.h. als Ersatz müssen Mineraldünger zugekauft werden, deren Kosten sowie die Aufbringungskosten zusätzlich anfallen. Die Aufbringungskosten der abgegebenen Wirtschaftsdünger entfallen.

Pro GV werden 133 € erstattet bis maximal 1,74 GV/ha bzw. 231 €/ha (s. Abschnitt Berechnung).

Dabei wird angenommen, dass die Wirtschaftsdünger ab Lager kostenlos abgegeben werden. Fallen zusätzlich Transportkosten an, werden diese nach KTBL ermittelt, z.B. 0,47 € pro m³ und km Feldentfernung (s. Abschnitt Berechnung).

Wird ein Entgelt für die Wirtschaftsdünger vereinbart, so ist dies bei den Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.

Zur Abschwächung des ganzjährigen Verzichts auf die Wirtschaftsdünger-Anwendung kann diese auch nur zeitweilig eingeschränkt bzw. nur in den Monaten der Hauptwachstumsphase zugelassen werden. Dies kommt einer Ausdehnung des Verbotszeitraums gleich.

In diesem Fall gelten die Ausgleichszahlungen nur für den Anteil des Wirtschaftsdüngers, der nicht ausgebracht werden kann.

Um vor Ort anfallende Wirtschaftsdünger dennoch verwerten zu können, z.B. um Transporte zu vermeiden oder eine ökologische Landwirtschaft zu ermöglichen können anfallende Wirtschaftsdünger hygienisiert werden. Mehrkosten der Beschaffung bzw. der Hygienisierung vorhandener organischer Dünger sind individuell zu berechnen.

Für Beschränkungen der Ausbringung von Klärschlamm oder anderen, insbesondere betriebsfremden und „kostenneutral“ angebotenen, organischen Düngemitteln können keine Ausgleichszahlungen erfolgen, da diese nicht in den landwirtschaftlichen Betrieben der Flächenbewirtschaftler anfallen und keine absolute Notwendigkeit besteht, diese einzusetzen.

Berechnung

Fall A: innerbetrieblicher Weitertransport von Gülle und Festmist

Datengrundlage: Feldarbeitsrechner KTBL (abgerufen am 16.05.2018)

Gülle: Ausbringung ab Hof; 83 kW-Schlepper, Pumptankwagen mit 10 m³, Schleppschauchverteiler mit 12 m Arbeitsbreite, , Ausbringung von 20 m³/ha

Festmist: Ausbringung ab Hof, Beladen mit Frontlader 1,35 m³ Dungzange am 67 kW-Schlepper; 12 t Stalldungstreuer mit 6 m Arbeitsbreite, Ausbringung von 20 t/ha

Maschinen- und Arbeitskosten bei Schlaggröße 2 ha und Hof-Feld-Entfernung 2 km im Vergleich zu 4 km

Hof-Feld-Entfernung	Gülle		Festmist	
	2 km	4 km	2 km	4 km
Summe Maschinenkosten €/ha	41,75	47,94	61,79	69,43
(Akh/ha) * 17,50 €/Akh = €/ha Arbeitskosten	(1,05)	(1,34)	(1,32)	(1,69)
l Diesel/ha * 1 €/l = €/ha	6,74	9,16	11,45	14,25
Summe €/ha	66,87	80,55	96,34	113,26
Differenz €/ha		13,68		16,92
Mehrkosten pro m ³ Gülle oder t Festmist und km Hof-Feld-Entfernung €/m ³ bzw. t		0,342		0,423

Fall B: Abgabe von Wirtschaftsdüngern an Dritte

Bei der Berechnung wird von einem Milchviehbetrieb ausgegangen und die nach der Düngeverordnung zulässige N-Obergrenze von 170 kg N/ha wird berücksichtigt. Da eine Kuh (1 GV) mit 8000 kg Milchleistung etwa 115 kg N ausscheidet, von denen nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste 85 % in der Gülle vorliegen bzw. auf die N-Obergrenze anzurechnen sind, wäre ein Viehbesatz von 1,74 GV/ha als Obergrenze zu betrachten ($1,74 * 115 * 0,85 = 170$). Pro GV (auf Basis einer 8000 kg-Kuh) fallen mit Gülle etwa 98 kg N an, bei längerfristig ca. 70 %-N-Ausnutzung sind dies 70 kg N, daneben 42 kg P₂O₅ und 116 kg K₂O.

Datengrundlagen: Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305);

Bilanzierung der Nährstoffausscheidungen landwirtschaftlicher Nutztiere, Arbeiten der DLG, Band 199, Frankfurt am Main, 2014.

Bei Düngemittelpreisen von etwa 0,90 €/kg N, 1,00 €/kg P₂O₅ und 0,75 €/kg K₂O entspricht die Gülle einer Kuh (bzw. GV) einem Wert von $70 * 0,9 + 42 * 1 + 116 * 0,75 = 192$ €

Pro ha auf denen (anstatt z.B. 20 m³ Gülle) Mineraldünger ausgebracht werden, fallen zusätzlich deren Ausbringungskosten an:

Datengrundlage: Feldarbeitsrechner KTBL (abgerufen am 16.05.2018)

Ausbringung ab Hof, 67 kW-Schlepper, Anbauschleuderstreuer 1,5 m³, Beladen mit Förderschnecke, Entfernung Hof-Feld 2 km, 24 m Arbeitsbreite, Schlaggröße 2 ha, Ausbringung von 500 kg Mineraldünger/ha

Arbeitskosten 0,18 Akh/ha * 17,50 €/Akh = 3,15 €/ha, Maschinenkosten 4,24 €/ha, Dieselbedarf 0,89 l/ha = 0,89 €

Summe Maschinen- und Arbeitskosten = 8,28 €/ha und Gabe

Die Ausbringungskosten der Gülle entfallen (66,87 €/ha, s.o. bei 2 km Hof-Feld-Entfernung).

Pro Hektar wird bei einem Viehbestand von 1 GV/ha (mit 20 m³ Gülle) im Durchschnitt der Flächen des geschützten Gebiets bzw. des Betriebs) folglich eine Ausgleichszahlung von $192 + 8,28 - 66,87 = 133$ €/ha geleistet, wenn sämtliche Wirtschaftsdünger ganzjährig nicht im Kooperationsgebiet eingesetzt werden können. Die maximale Förderung bezieht sich auf 1,74 GV/ha und beträgt dabei $1,74 * 133 = 231$ €/ha.

Fallen zusätzlich Transportkosten für Gülle an, können diese wie folgt angesetzt werden (Datengrundlage: Feldarbeitsrechner KTBL, abgerufen am 16.05.2018):

Gülleverladung mit Tauchmotorpumpe in 15 m³ Gülle-Transportanhänger, 83 kW-Schlepper, Ausbringung von 20 m³/ha, 4 km Hof-Feld-Entfernung

Arbeitskosten 0,64 Akh/ha * 17,50 €/Akh = 11,20 €/ha, Maschinenkosten 22,65 €/ha, Dieselbedarf 3,96 l/ha = 3,96 €/ha

Summe Maschinen- und Arbeitskosten = 37,81 €/ha bzw. 20 m³ Gülle.

Daraus ergeben sich 0,47 €/m³ Gülle und km Hof-Feld-Entfernung

2. Maßnahmen zur gewässerschonenden Anbaugestaltung

2.1. Zwischenfruchtanbau im Acker- und Gemüsebau

Eine Verringerung der Nitratauswaschung durch Nutzung der N-Vorräte im Unterboden kann insbesondere durch den Anbau tief wurzelnder Zwischenfruchtarten erreicht werden. Gute Wirkungen lassen sich bei relativ langer Kulturdauer mit entsprechend hohen Aufwüchsen an Biomasse erzielen. Ebenfalls dient der Zwischenfruchtanbau dem Schutz vor Bodenerosion sowie dem Erhalt des Bodenumus. Bei der Wahl geeigneter Zwischenfruchtarten können sowohl Reinsaaten als auch geeignete Zwischenfruchtmischungen gewählt werden.

Ablauf

Die WSB stimmt zusammen mit den Flächenbewirtschaftern die Pflanzenarten oder Mischungen und die Mindestsaatstärken ab. Im Ökologischen Anbau ist der Leguminosen Anteil in den Zwischenfruchtmischungen soweit wie möglich nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Ansonsten sollen Leguminosen nur in geringen Mischungsanteilen bzw. auf schweren Böden zur Förderung der Bodenstruktur in nicht dominierenden Anteilen in Mischungen angebaut werden.

Eine N-Düngung der Zwischenfrucht ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind einschlag- und kulturartbezogen unter Berücksichtigung der zu erwartenden N-Nachlieferung mit der WSB abzustimmen.

Um die Samenreife von Zwischenfruchtarten oder Beipflanzen zu verhindern, können Zwischenfruchtbestände bei Bedarf auch während des Wachstums gemulcht werden. Der Zwischenfrucht-Pflanzenbestand muss jedoch wieder austreiben können, um die vereinbarte Standzeit zu gewährleisten.

Folgende Varianten sind wählbar:

1) **Nach früh räumenden Kulturen** (z.B. Winterzwiebeln, Frühkartoffeln) können ausreichend lange stehende, verholzende Zwischenfruchtkulturen mit einem weiteren C:N-Verhältnis, wie z.B. Sudangras, den mineralischen Stickstoff auch aus tieferen Bodenschichten nahezu vollständig aufnehmen und über den Winter in der Biomasse konservieren. Vor dem Anbau einer Winterung können schnellwachsende Zwischenfruchtarten für eine Bodenbedeckung und Konservierung von verfügbarem Stickstoff sorgen.

Anbauregeln

Aussaat innerhalb von zwei Wochen nach Ernte der Hauptkultur; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder noch im Ansaatjahr innerhalb von zwei Wochen vor der Aussaat der folgenden Winterung

2) Die Aussaat **nicht winterharter Zwischenfrüchte mit Einarbeitung im Frühjahr** sollte möglichst zeitnah nach der Hauptfruchternte erfolgen. Abfrierende Zwischenfruchtbestände sind für eine nachfolgende reduzierte Bodenbearbeitung (Mulchsaat oder -pflanzung) im Frühjahr vorteilhaft.

Anbauregeln

Aussaat bis 1. September; Einarbeitung ab 16. Januar des Folgejahres oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 1. November

3) **Spätsaatverträgliche überwinternde Kulturen** (z.B. Grünroggen; Landsberger Gemenge, Wickroggen) können im Herbst ausgesät werden und ggf. bis zur Grünfütterernte stehen.

Anbauregeln

Aussaart bis 15. Oktober; Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Februar des Folgejahres

4) **Untersaaten** können insbesondere bei Kulturen mit weitem Reihenabstand (Mais, Kohlarthen, Porree, Spargel etc.) zur Stickstoffkonservierung erfolgen. Nach der Ernte der Hauptkultur entwickelt sich die Untersaat weiter und bindet den verfügbaren Stickstoff.

Anbauregeln

Die Untersaaten werden so frühzeitig ausgesät, dass sie sich ausreichend entwickeln können und so spät, dass sie die Deckkulturen nicht wesentlich in deren Wachstum beeinträchtigen. Dies kann der letzte Hacktermin bei Feldgemüse, also drei bis 7 Wochen nach der Saat oder Pflanzung, sein. Einarbeitung oder Beseitigung des Aufwuchses (mit Abfuhr des Materials) ab 16. Januar des Folgejahres.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die jeweils betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten.

Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die Prämie soll die Saatgutkosten (gegen Nachweis: als Obergrenze sind 200 €/ha (incl. 7 % MwSt. ergeben sich 214 €) vorgesehen) und weiterhin die Kosten der Aussaat (45 €/ha) abdecken (s. Abschnitt Berechnung).

Bei Teilnehmern am EULLa-Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise“ wird diese Prämie für Ackerflächen um 30 €/ha reduziert.

Berechnung

Die Aussaat der Zwischenfrucht stellt einen zusätzlichen Arbeitsgang dar (Datengrundlage: Feldarbeitsrechner KTBL (abgerufen am 16.05.2018)

67 kW-Schlepper, Drillmaschine mit 3 m Arbeitsbreite, Schlaggröße 2 ha, mittlerer Bodenbearbeitungswiderstand, 2 km Hof-Feld-Entfernung

Arbeitskosten 0,78 Akh/ha * 17,50 €/Akh = 11,20 €/ha, Maschinenkosten 23,92 €/ha, Dieselbedarf 5,90 l/ha = 5,90 €/ha

Summe Maschinen- und Arbeitskosten = 43,47 €/ha (aufgerundet 45 €/ha)

In trockenen Sommermonaten kann sich eine Zwischenfrucht eventuell nicht etablieren.

Eine notwendige Beregnung soll ebenfalls durch eine Kostenerstattung (gegen Nachweis der tatsächlichen bzw. anteilmäßigen Beregnungskosten) abgedeckt werden bis max. 150 €/ha.

Vermeidung von Doppeltförderung

Diese Maßnahme ist insbesondere nicht mit der Maßnahme „Wasserschutz-Fruchtfolge“ kombinierbar. Um eine Doppeltförderung bei EULLa (AUKM) oder eine Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche im „Greening“ zu vermeiden, werden die hier geförderten Flächen der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

2.2. Wasserschutz-Fruchtfolge

Ziel ist, durch den Anbau möglichst unterschiedlicher Kulturen mit geringer N-Düngungsintensität bzw. hoher N-Effizienz die Nitrataustragsgefährdung zu reduzieren. Über die Gestaltung der Fruchtfolge soll das Aufkommen spezieller, an Winterungen oder an Sommerungen angepasster, unerwünschter Pflanzen oder Schaderreger reduziert und damit auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eingedämmt werden. Daneben wird ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität geleistet.

Die Fördermaßnahme soll in **zwei Stufen** angeboten werden.

In **Stufe 1** ist der Einsatz N-haltiger Mineraldünger entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung zulässig. Auch der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist erlaubt, wobei bestimmte Anwendungsbereiche (s.u.) ausgeschlossen werden.

In **Stufe 2**, die nicht von vorneherein verbindlich ist, sondern freiwillig begangen werden kann, ist der Einsatz leicht löslicher Mineraldünger und „konventioneller“ Pflanzenschutzmittel untersagt. Ausgenommen sind im ökologischen Landbau zugelassene Produkte. Zielsetzung hierbei ist, den teilnehmenden Betrieben den Weg zur ökologischen Wirtschaftsweise zu ebnen bzw. eine Teilflächenumstellung auf ökologische Bewirtschaftung zu ermöglichen. Den Betrieben soll die Möglichkeit für die EU-Ökoanerkennung eröffnet werden.

Folgende Regeln gelten im gesamten Betrieb (wg. der Kontrollierbarkeit):

- Vorlage des Nährstoffvergleichs gemäß aktueller Düngeverordnung sowie der Stoffstrombilanz gemäß aktueller Stoffstrombilanzverordnung jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres bei der WSB,
- Vorlage der N-Düngebedarfsermittlung einschließlich der Berechnung der Wirtschaftsdüngergaben jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres bei der WSB,
- Vorlage der Wirtschaftsdüngeranalysen einmal pro Jahr bzw. bei geringerem Einsatz einmal pro 10.000 kg Gesamt-N jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres bei der WSB.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten über den Zeitraum der Förderdauer Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten. Daneben sind schlag- oder bewirtschaftungseinheiten-bezogene Nährstoffbilanzen für N und P zu erstellen.

Alle geforderten Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Stufe 1

Für jede geförderte **Ackerfläche** gelten folgende Regeln für eine 5-jährige Fruchtfolge bzw. in **5-Jahres-Zeiträumen** ab Vertragsbeginn:

- keine Anwendung von Totalherbiziden und Mitteln zur Sikkation (ein genereller Verzicht auf Pflanzenschutzmittel kann zu einer geringeren Effizienz der N-Düngung führen und soll daher in Stufe 1 nicht Programmbestandteil sein),
- Anbau von zwei bis drei Sommerungen, jeweils nach einer Zwischenfrucht oder (maximal einmal in 5 Jahren) nach Stoppelmulch (ohne Bodeneingriff), frühester Bodenbearbeitungstermin jeweils 16.02.,

- Anbau von maximal zwei der folgenden Kulturen (die beide jeweils nur einmal als Hauptfrucht angebaut werden dürfen): Feldgemüse, Kartoffeln, Mais, Raps, Weizen, Durum, Wintergerste (Dinkel oder Winter-Braugetreide zählen nicht dazu).

Beim mehrjährigen Futterpflanzenanbau sollen in den verbleibenden Jahren Sommerungen und Winterungen in den Verhältnissen 1:1, 2:1 oder 1:2 angebaut werden.

Beispiele für **mögliche** Fruchtfolgen:

1: Winterraps 2: Winterweizen 3: Sommer-Braugerste 4: Winterroggen 5: Hafer / Erbsen

1: Silomais 2: Winterweizen 3-5: Klee gras

Nicht zulässig ist z.B. diese Fruchtfolge:

1: Silomais 2: Winterweizen 3: Winterroggen 4: Silomais 5: Hafer

Gründe: zweimal Silomais sowie drei kritische Kulturen in 5 Jahren anstatt zwei zulässiger

Nach der Ernte von Körnerraps muss der Boden mind. 3 Wochen unbearbeitet bleiben, damit Ausfallraps auflaufen kann. Danach muss eine Winterung oder eine Zwischenfrucht (Umbruch frühestens 16.02.) nach flacher oder ohne Bodenbearbeitung angebaut werden.

Nach dem Anbau von Leguminosen muss bei Umbruch im Spätjahr eine N-zehrende Winterung oder eine Zwischenfrucht (Umbruch frühestens 16.02.) angebaut werden. Bei Umbruch im Frühjahr folgt unverzüglich eine Sommerung.

Ablauf

Der Landwirt kann im Rahmen der Vorgaben eigenständig über die Gestaltung seiner Fruchtfolge entscheiden. Die angebauten Kulturen werden von den Flächenbewirtschaftern flächenspezifisch und nachvollziehbar aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen der WSB jährlich bis zum 1. Juni des Anbaujahres vorgelegt, um von der WSB nachvollzogen werden zu können.

Prämienhöhe

Als Erstattung werden die Deckungsbeitrags-Verluste ausgeglichen. Diese betragen rechnerisch 139,45 €/ha und Jahr. Um den Mehraufwand für die differenzierte Fruchtfolge (Rüstzeiten, organisatorischer Mehraufwand) auszugleichen, wird die Prämie auf 150 €/ha und Jahr angehoben (s. Abschnitt Berechnung).

Berechnung

Zur Berechnung des notwendigen finanziellen Ausgleichs wurde der Deckungsbeitragsrechner der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie, München, genutzt (Zugriff am 17.05.2018). Die eingesetzten Erträge wurden für Getreide und Raps vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, übernommen und für die Körnerleguminosen (weil für Rheinland-Pfalz keine Daten verfügbar) mit Werten aus Bayern (jeweils 3-Jahres-Mittel von 2014 bis 2016) ergänzt.

Zum Vergleich wurde die Fruchtfolge Winterraps - Winterweizen - Wintergerste herangezogen, die zu einem durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 273,30 €/ha und Jahr führt.

In Stufe 1 ist die Fruchtfolge Winterraps – Winterweizen – Winterroggen – Zwischenfrucht – Sommer-Braugerste – Zwischenfrucht – Körnererbsen, interessant, wobei die Körnererbse auch durch Ackerbohnen ersetzt werden kann, insbesondere unter feuchteren Bedingungen, und dann auch die Sommergerste durch Hafer. Auch aus Gründen der Selbstverträglichkeit erscheint der Wechsel von Erbsen und Ackerbohnen angebracht. Dies führt zu durchschnittlichen Deckungsbeiträgen von 162,40 € (mit Sommergerste und Erbsen) und 105,30 € (mit

Hafer und Ackerbohnen), im Durchschnitt also 133,85 €, jeweils pro ha und Jahr. Dieser Deckungsbeitrag liegt um 139,45 € unterhalb der Vergleichsfruchtfolge. Die Details können der Anlage 2 a entnommen werden).

Stufe 2

Durch die Vielfalt innerhalb der Fruchtfolge wird den Teilnehmern der Stufe 1 dieser Fördermaßnahme ein möglicher Übergang zur ökologischen Wirtschaftsweise aufgezeigt bzw. die Beibehaltung ermöglicht.

In der Stufe 2 ist der Einsatz leicht löslicher Dünge- und „konventioneller“ Pflanzenschutzmittel nicht zulässig. Ausgenommen sind im ökologischen Landbau zugelassene Produkte.

Der Einsatz von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und anderer organischer Düngemittel im Betriebsdurchschnitt sowie im Durchschnitt der geförderten Flächen ist bis max. 120 kg Gesamt-N/ha zulässig (Berechnungsweise wie bei 170 kg N/ha-Obergrenze gemäß Düngeverordnung). Fällt im Betrieb mehr Wirtschaftsdünger an, kann dieser an andere Betrieb abgegeben werden.

Es bedarf keiner Fruchtfolge-Vorgaben, da unter diesen Bedingungen „kritische“ bzw. sehr N-bedürftige Kulturen ohnehin nur begrenzt möglich sind.

Nach der Ernte von Körnerraps und nach dem Anbau von Leguminosen gelten die gleichen Regeln wie in Stufe 1.

Das Verbot der mineralischen N-Düngung erfordert den Anbau von Leguminosen und erschwert den von N-intensiven Kulturen. Dadurch sind Fruchtfolge-Vorgaben nicht notwendig, da eine Anbauvielfalt auch durch das Verbot von Pflanzenschutzmitteln notwendig wird. Durch den Verzicht auf die meisten Dünge- und Pflanzenschutzmittel wird den Teilnehmern an der Fördermaßnahme der Übergang zur ökologischen Wirtschaftsweise aufgezeigt bzw. eine Teilflächenumstellung auf ökologische Bewirtschaftung bei deutlich reduzierter Düngermenge (max. 120 kg N/ha) ermöglicht. Den Betrieben soll die Möglichkeit für die EU-Ökoanerkennung eröffnet werden.

Prämienhöhe

Als Erstattung werden die Deckungsbeitrags-Verluste ausgeglichen. Diese betragen rechnerisch 429 €/ha und Jahr. Um den Mehraufwand für die differenzierte Fruchtfolge (Rüstzeiten, organisatorischer Mehraufwand) auszugleichen, wird die Prämie auf 440 €/ha und Jahr angehoben.

Die Prämienhöhe gleicht einen quasi-ökologischen Landbau zu Preisen für konventionelle Produkte aus (s. Abschnitt Berechnung).

Berechnung

Zur Berechnung des notwendigen finanziellen Ausgleichs wurde der Deckungsbeitragsrechner der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Agrarökonomie, München, genutzt (Zugriff am 17.05.2018). Die eingesetzten Erträge der konventionellen Vergleichsfruchtfolge wurden für Getreide und Raps vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz, Bad Ems, übernommen und für die Kulturen in Stufe 2 (weil für Rheinland-Pfalz keine statistischen Daten aus dem ökologischen Anbau verfügbar) mit Werten aus Bayern (jeweils 3-Jahres-Mittel von 2014 bis 2016) ergänzt.

Zum Vergleich wurde die Fruchtfolge Wintererbsen - Winterweizen - Wintergerste herangezogen, die zu einem durchschnittlichen Deckungsbeitrag von 273,30 €/ha und Jahr führt.

In Stufe 2 ist die Fruchtfolge Kleegrasbrache - Winterweizen - Winterroggen - Zwischenfrucht - Körnererbsen - Zwischenfrucht - Sommer-Braugerste interessant, wobei die Körnererbse auch durch Ackerbohnen ersetzt werden kann, insbesondere unter feuchteren Bedingungen,

und dann auch die Sommergerste durch Hafer. Auch aus Gründen der Selbstverträglichkeit erscheint der Wechsel von Erbsen und Ackerbohnen angebracht. Dies führt zu durchschnittlichen Deckungsbeiträgen von – 148,70 € (mit Sommergerste und Erbsen) und – 162,70 € (mit Hafer und Ackerbohnen), im Durchschnitt also – 155,70 €, jeweils pro ha und Jahr. Die Ursache der niedrigen Deckungsbeiträge liegt in der ökologischen Anbauweise in Verbindung mit Preisen für konventionell erzeugte Produkte. Der mittlere Deckungsbeitrag liegt um 429 € unterhalb der Vergleichsfruchtfolge. Die Details können der Anlage 2 b entnommen werden.

Vermeidung von Doppelförderung

Diese Maßnahme ist in beiden Stufen nicht mit der Maßnahme „Zwischenfruchtanbau“ kombinierbar. Beide Stufen dieser Maßnahme können mit dem EULLa-Programmteil Vielfältige Kulturen kombiniert werden. Stufe 1 der Maßnahme ist mit einer um 30 €/ha abgesenkten Prämie mit dem EULLa-Programmteil Ökologische Wirtschaftsweise für Ackerflächen kombinierbar, während Stufe 2 nicht damit kombinierbar ist. Die hier geförderten Flächen werden der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

Anmerkung zum Feldgemüsebau

Im Feldgemüsebau sind Fruchtfolgemaßnahmen mit dem Ziel des Anbauverzichts von Kulturen mit hohem Auswaschungsrisiko finanziell sehr aufwändig und in der intensiv genutzten Gemüsezone der Vorderpfalz (auch wegen der hohen Pachtpreise) durch freiwillige Vereinbarung kaum umsetzbar. Die Maßnahme richtet sich daher an Marktfruchtbetriebe im Allgemeinen.

2.3. Gewässerschonender Weinbau

Ziel ist, die N- und P-Austragsgefährdung von weinbaulich genutzten Flächen durch Auswaschung, Abschwemmung oder Bodenerosion über Regelungen zur Nährstoffzufuhr, Bodenbearbeitung und Begrünung zu reduzieren.

Die Fördermaßnahme soll in **zwei Stufen** angeboten werden.

In **Stufe 1** ist der Einsatz N-haltiger Mineraldünger entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung zulässig. Auch der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel ist erlaubt, wobei bestimmte Anwendungsbereiche (s.u.) ausgeschlossen werden.

In **Stufe 2**, die nicht von vorneherein verbindlich ist, sondern freiwillig begangen werden kann, ist der Einsatz leicht löslicher Mineraldünger und „konventioneller“ Pflanzenschutzmittel untersagt. Ausgenommen sind im ökologischen Landbau zugelassene Produkte. Zielsetzung hierbei ist, den teilnehmenden Betrieben den Weg zur ökologischen Wirtschaftsweise zu ebnen bzw. eine Teilflächenumstellung auf ökologische Bewirtschaftung zu ermöglichen. Den Betrieben soll die Möglichkeit für die EU-Ökoanerkennung eröffnet werden.

Ablauf

In beiden Stufen gilt, dass für zugekaufte und im Betrieb hergestellte organische Dünger Wirtschaftsdüngeranalysen mindestens einmal pro Betrieb und Jahr erforderlich sind, um mittels der C:N-Verhältnisse die N-Verfügbarkeit einschätzen, Ausbringmengen errechnen und Nährstoffvergleiche erstellen zu können.

Für alle Rebflächen ab 0,5 ha sind Bodenuntersuchungsergebnisse vorzulegen, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen. Falls laut Bodenanalyse nach der CAL-Methode ein P-Bedarf festgestellt wird, kann dieser im Zuge einer organischen Düngung (nach Analyse der organischen Düngemittel) behoben werden. Die P-Zufuhr mit organischen Düngemitteln wird dabei auf allen Rebflächen auf maximal 10 kg P₂O₅/ha und Jahr im jeweils 6-jährigen Durchschnitt der Einzelflächen begrenzt. Nicht zulässig ist der Einsatz mineralischer P-Düngemittel (Einzel- und Mehrnährstoffdünger). Phosphathaltige Blattdünger sind zulässig.

Stufe 1

Durch Einsaat oder Naturbegrünung sollen Herbst-/Winterbegrünungen etabliert werden. Die Bodenbearbeitung in den Gassen muss ab dem 15. Juli eines Jahres bis zum 1. April des Folgejahres unterbleiben. Dabei bestehen folgende Ausnahmen:

- flache Saatbettbereitung zur Einsaat einer Herbst- oder Winterbegrünung,
- Behebung von Spurverdichtungen bei trockenen Böden mittels Hubblockerungsverfahren (z.B. Wippscharlockerer, Parapflug), durch welche die Vegetationsdecke erhalten bleibt,
- Entfernung alter Rebstöcke mittels Stockräumer,
- Anhäufeln im Unterstockbereich zum Schutz der Veredlungsstellen vor Frost in Junganlagen bis im zweiten Standjahr,
- in trockenen Sommern ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung in der Fahrgasse zum Zweck des Kapillarbruchs auch nach dem 15. Juli bis spätestens 15. August möglich.

Stufe 2

In der Stufe 2 ist der Einsatz mineralischer Düngemittel und „konventioneller“ Pflanzenschutzmittel nicht zulässig. Ausgenommen sind im ökologischen Landbau zugelassene Produkte. Gegenüber Stufe 1 ist die Einsaat einer über- oder mehrjährigen Begrünung in jeder zweiten Gasse (= Gasse A), sowie die Einsaat einer Herbst-/Winterbegrünung oder das Belassen der Naturbegrünung in der teilzeitbegrünten Gasse (= Gasse B) verpflichtend.

Bodenpflege in Gasse A mit über- oder mehrjähriger Begrünung ab 1. Mai, wenn möglich nur Walzen oder hohes Mulchen. In spätfrostgefährdeten Rebanlagen können die Pflegemaßnahmen auch in den April, direkt vor dem gemeldeten Frostereignis, vorgezogen werden. In der anderen Gasse (B) Bodenbearbeitung erst ab 1. April. Wechsel der Rebgassen im zweijährigen Turnus, d.h. Gasse A bleibt zwei Jahre bestehen (bei durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen < 650 mm im dreijährigen Turnus). Es gelten die Ausnahmen nach Stufe 1.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten über den Zeitraum der Förderdauer Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten. Daneben sind schlag- oder bewirtschaftungseinheiten-bezogene Nährstoffbilanzen für N und P zu erstellen.

Alle geforderten Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe und Berechnung

Für die Einstellung der Bodenbearbeitung und/oder der mineralischen P-Düngung fallen keine Kosten an. Die Kosten der zusätzlichen Bodenuntersuchungen für Flächen ab 0,5 ha werden als geringfügig betrachtet.

Die Untersuchung organischer Dünger (Gesamt-N, NH₄-N, Phosphat + weitere) wird wie bei „Beprobung und Analyse von Wirtschaftsdüngern“ beschrieben, erstattet.

Stufe 1

In Stufe 1 werden im Direktzug und leicht hängigen Anlagen für die Einsaat einer Herbst- oder Winterbegrünung in jeder zweiten Gasse bis 120 €/ha angesetzt (Quelle: KTBL-Datensammlung Weinbau & Kellerwirtschaft 2013, 15. überarbeitete Auflage.).

Die Gesamtkosten ergeben sich aus den Saatgutkosten von ca. 50 €/ha zuzüglich der Ausaatkosten (Arbeitszeitbedarf 1 AKh/ha = 17,50 €/ha, 1 Schlepperstunde/ha (mit Diesel) = 26 €/ha; anteilige Kosten Sämaschine = 16,65 €/ha).

Summe Maschinen- und Arbeitskosten = 60,15 €/ha (aufgerundet 65 €/ha)

Stufe 2

Für die Einsaat der überjährigen Begrünung In **Stufe 2** werden alle 2 Jahre für die Einsaat der überjährigen Begrünung wegen erhöhter Saatgutkosten bis 200 €/ha angesetzt.

Vermeidung von Doppelförderung

Diese Maßnahme ist in beiden Stufen nicht mit dem EULLa-Programmteil „Umweltschonende Bewirtschaftung der Steil- und Steilstlagenflächen“ kombinierbar. Beide Stufen der Maßnahme sind mit dem EULLa-Programmteil Ökologische Wirtschaftsweise kombinierbar. Bei Stufe 2 gilt bei Kombination eine um 50 Euro/ha abgesenkte Prämie. Die hier geförderten Flächen werden ggf. der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

3. Erfolgsorientierte und nährstoffeffiziente Bewirtschaftung

3.1. Verbesserte Effizienz der Nährstoffe durch teilflächenspezifische Bewirtschaftung

Ziel ist, über eine verbesserte Effizienz der Nährstoffe unter Berücksichtigung teilflächenspezifischer Unterschiede von Flächen oder Beständen die Nitratauswaschung zu vermindern. Mit dieser Maßnahme sollen neben der Anwendung bereits existierender Methoden auch die Anwendung von Neuentwicklungen im Bereich des Pflanzenbaus ermöglicht werden.

Ablauf

Die gemeinsam mit der Wasserschutzberatung auszuwählenden Maßnahmen sollen einmalig (im Rahmen einer „Inventur“) teilflächenspezifische Unterschiede von Bodeneigenschaften mithilfe von sog. Bodenscannern (Messung der scheinbaren elektrischen Leitfähigkeit) und darauf basierenden, teilflächenspezifischen Bodenuntersuchungen erfassen.

Teilflächenspezifische Differenzierungen in Pflanzenbeständen sollen jährlich bzw. kulturbezogen mithilfe von optisch-elektronischen Pflanzensensoren, Luftbildern oder Satellitenaufnahmen erfasst werden.

Die jeweils gewonnenen Daten dienen der Abgrenzung von Teilflächen im Hinblick auf die Düngung, die Saatstärke oder die Bodenbearbeitungsintensität sowie zur Anlage von Begrünungs-, Erosionsschutz- oder Pufferstreifen.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschaftler führen für die jeweils betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten Aufzeichnungen über alle Messungen, Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten.

Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Pro ha werden für den einmaligen Einsatz von Bodenscannern oder den jährlichen Einsatz von Pflanzensensoren oder ähnlichem maximal 12 €/ha incl. 19 % MwSt. gezahlt. Marktübliche Preise richten sich nach Lage, Umfang und Zuschnitt der Flächen sowie nach der Befahrungsdichte.

Die im Rahmen einer „Inventur“ durchgeführten teilflächenspezifischen Bodenuntersuchungen („Standardbodenuntersuchung“ auf pH, verfügbares P, K und Mg, zusätzlich C_{org} und N_{org}; in der Regel in einem Raster von 0,5 oder 1 ha) werden mit max. 14,30 € für die Entnahme einer Mischprobe plus 25 € für die Analyse incl. 19 % MwSt. (Gebührenverzeichnis der LUFA Speyer, Stand 01.02.2015) erstattet. Um Preiserhöhungen innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgleichen zu können, werden 10 % Preisaufschlag einkalkuliert (ergibt 43,25 €/Probe incl. Entnahme).

Es können nur die Mehrkosten erstattet werden, die über die standortübliche Bewirtschaftung mit praxisüblicher Technik nach guter fachlicher Praxis hinausgehend anfallen. Maßnahmen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen und sich in Verbindung mit den Untersuchungen ergeben, wie z.B. eine notwendige Teilflächen-Kalkung, können nicht gefördert werden.

3.2. Verbesserte Effizienz der Nährstoffe durch wurzelnahe Applikation

Ziel ist, über eine verbesserte Effizienz der Nährstoffe durch wurzelnahe Applikation von Düngemitteln die Nitratauswaschung zu vermindern. Mit dieser Maßnahme sollen neben der Anwendung bereits existierender Methoden auch die Anwendung von Neuentwicklungen im Bereich des Pflanzenbaus ermöglicht werden.

Ablauf

Die gemeinsam mit der Wasserschutzberatung auszuwählenden Maßnahmen sollen eine Ablage mineralischer oder organischer Düngemittel direkt in den Wurzelbereich ermöglichen, um die Nährstoffausnutzung zu verbessern, indem gasförmige Ammoniakverluste, Nitratauswaschung oder Phosphatfestlegung vermindert werden (bei der wurzelnahen Applikation von Nährstoffen gibt es von Zeit zu Zeit Neuentwicklungen, die aus Kostengründen nur sehr zögerlich in die Praxis umgesetzt werden).

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die jeweils betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten Aufzeichnungen über alle Messungen, Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten.

Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Pro ha und Jahr werden für die wurzelnahe Applikation von Nährstoffen max. 25 €/ha gezahlt. Es können nur die Mehrkosten erstattet werden, die über die standortübliche Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis und mit praxisüblicher Technik hinausgehend anfallen. Maßnahmen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen oder bereits gängige Praxis sind, wie z.B. der Einsatz von Nitrifikations- oder Ureasehemmstoffen sowie die bandförmige Ablage von Gülle, können hier nicht unterstützt werden.

3.3. Niedrige Herbst-N_{min}-Gehalte

Bei dieser Form einer „erfolgsorientierten Bewirtschaftung“ entscheidet der Flächenbewirtschafter selbst, wie er das gesetzte Ziel eines möglichst niedrigen N_{min}-Gehaltes im Spätherbst erreicht, um eine definierte Förderung anteilmäßig oder vollständig zu erhalten. Dies können insbesondere Maßnahmen bei der N-Düngung, der Bodenbearbeitung oder bei der Wahl der anzubauenden Kulturen sein.

Ablauf

Programmteile, wie „Bodenuntersuchung (N_{min}-Methode)“ und „Beprobung und Analyse von Wirtschaftsdüngern“, bei denen Zahlungen an Labors, aber nicht an den Flächenbewirtschafter oder Flächenbewirtschaftungs-Dienstleister fließen, werden als Grundlage auch hier durchgeführt bzw. angeboten. Auch die Maßnahme zum Verzicht auf Herbizideinsatz kann vereinbart werden.

Jedoch erfolgt keine Förderung für andere handlungsorientierte Programmteile, selbst wenn sie zum Einsatz kommen.

Die Wasserschutzberatung steht als Ansprechpartner zur Optimierung von Maßnahmen zur Verfügung.

Im Spätherbst werden N_{min}-Proben (auf einheitliche Tiefe, sofern möglich 0 - 90 cm) entweder von jeder Fläche im Einzelfall zu bestimmender oder aller Kulturen nach einem gebietspezifisch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel entnommen und bewertet.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten über den Zeitraum der Förderdauer Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten und daneben schlagbezogene N-Bilanzen (Zufuhren und Abfahren von Gesamt-N, bei Wirtschaftsdüngern auch Ammonium-N).

Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die Prämien richten sich nach der Höhe der Herbst-N_{min}-Gehalte im Vergleich zu den untersuchten Flächen im Kooperationsgebiet. Sie sollen die Anpassungsmaßnahmen der Flächenbewirtschafter ausgleichen. Hierfür können je nach Bewirtschaftungsintensität im Kooperationsgebiet durchschnittlich bis zu 200 €/ha Kooperationsgebiet vereinbart werden. Je nach N_{min}-Gehalt der einzelnen Flächen im Spätherbst werden ausgezahlt:

N _{min} -Gehalt in % vom Flächendurchschnitt	0 - 40	> 40 - 80	> 80 - 120	> 120 - 160	> 160
Förderprämie in % der ha-Pauschale	200 %	150 %	100 % ¹⁾	50 %	0 %

¹⁾ 100 % in der Tabelle stellen die durchschnittlich vereinbarte Summe in €/ha dar.

Bei ungleicher Verteilung der Analyseergebnisse sind Korrekturen der Förderprämien oder der %Sätze notwendig.

4. Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

4.1. Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden im Ackerbau

Durch Verzicht auf den Herbizideinsatz sollen Einträge von Wirkstoffen oder deren Abbauprodukte (Metaboliten) in Gewässer vermieden werden. Bei gleichzeitig erfolgender Stickstoffdüngung ist jedoch durch eine alternative (insbes. mechanische) Bekämpfung bzw. ein Zurückdrängen der Begleitpflanzen für eine möglichst hohe Effizienz des eingesetzten Düngestickstoffs zu sorgen. Dazu nehmen Landwirte jedoch Ertragseinbußen, eine geringere Wirkung und einen erhöhten Arbeitsaufwand für die nicht-chemische Unkrautbekämpfung in Kauf. Diese Maßnahme stellt eine Heranführung an die ökologische Bewirtschaftung dar.

Ablauf

Insbesondere im Getreidebau ist der Einsatz von Hackstriegeln zur Unkrautbekämpfung möglich, aber auch z.B. bei Körnerleguminosen. Neben Striegeln sind auch andere Geräte wie Rollhacken im Einsatz. Für „Hackfrüchte“ oder im Gemüsebau werden derzeit sensorgesteuerte Hacksysteme entwickelt.

Die Maßnahme kann in Eigenmechanisierung erfolgen oder teilweise oder vollständig von einem Dienstleister übernommen werden.

Dokumentation der flächenbezogenen Maßnahmen

Die teilnehmenden Flächenbewirtschafter führen für die betroffenen Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten über den Zeitraum der Förderdauer Aufzeichnungen über alle Bodenbearbeitungs-, Bewässerungs-, Bestellungs-, Düngungs-, Pflanzenschutz- und Erntearbeiten. Diese Aufzeichnungen sind als Ausdruck einer betriebsüblichen Schlagkartei oder nach einem vorgegebenen Muster mit Flächenbezug bzw. Angabe der Flurstücksnummern nachvollziehbar der WSB jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres vorzulegen.

Prämienhöhe

Die Förderung in Höhe von 115 €/ha soll die Mehrkosten der eingesetzten Maschinen im Vergleich zur Herbizidanwendung unter Berücksichtigung einhergehender Ertragsverluste decken. (s. Abschnitt Berechnung).

Berechnung

Als Vergleich dient der Einsatz eines Striegels anstelle einer Herbizidspritzung.

Gestriegelt wird in der Regel ab dem 3-Batt-Stadium in zwei Arbeitsgängen, um auflaufende Unkräuter zu erfassen, während nur eine einmalige chemische Unkrautbekämpfung erfolgt. Weiterhin wird von einer Ertragseinbuße (bei Getreide) in Höhe von 10 dt/ha ausgegangen.

Datengrundlage: Feldarbeitsrechner KTBL (abgerufen am 22.05.2018)

Zusätzliche Kosten Striegeln: 67 kW-Schlepper, Striegel mit 9 m Arbeitsbreite, Schlaggröße 2 ha, mittlerer Bodenbearbeitungswiderstand, 2 km Hof-Feld-Entfernung

Arbeitskosten $0,27 \text{ Akh/ha} * 17,50 \text{ €/Akh} = 4,73 \text{ €/ha}$, Maschinenkosten $9,84 \text{ €/ha}$, Dieselbedarf $2,38 \text{ l/ha} = 2,38 \text{ €/ha}$

Summe Maschinen- und Arbeitskosten für 2 Arbeitsgänge = $33,90 \text{ €/ha}$.

Eingesparte Kosten Herbizidbehandlung: 45 kW-Schlepper, Feldspritze mit 21 m Arbeitsbreite, 1000 l Volumen, Aufwand 300 l/ha , Schlaggröße 2 ha, 2 km Hof-Feld-Entfernung

$0,22 \text{ Akh} * 17,50 \text{ €/Akh} = 3,85 \text{ €}$, Maschinenkosten $7,07 \text{ €/ha}$, Dieselbedarf $0,82 \text{ l/ha} = 0,82 \text{ €/ha}$, eingesetztes Herbizid 60 €/ha (unter Berücksichtigung der Wirkung gegen Schadgräser

und -kräuter am Bsp. von Wintergetreide angesetzt (Datengrundlage: Pflanzenschutz im Ackerbau und Grünland, Empfehlungen 2018; Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach, 2017)).

Summe Maschinen-, Arbeits- und Herbizidkosten = 71,74 €/ha.

Für den mit der mechanischen Bekämpfung einhergehenden Ertragsverlust werden 10 dt Getreide/ha zu 15 €/dt angesetzt = 150 €/ha.

Daraus errechnet sich eine Differenz in Höhe von $33,90 - 71,74 + 150 = 112,16$ €/ha, die für die Prämie auf 115 €/ha aufgerundet wird.

Die Förderung kann nur bei ackerbaulichen Kulturen erfolgen, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden. Ausgenommen von der Förderung sind solche Kulturen, in denen gewöhnlich kein Herbizideinsatz erfolgt, wie zum Beispiel Klee, Luzerne oder Futtergemenge.

Vermeidung von Doppelförderung

Diese Maßnahme ist nicht kombinierbar mit Stufe 2 der „Wasserschutz“-Fruchtfolge und allen EULLa-Programmteilen, in denen der Herbizideinsatz untersagt ist (insbes. Vertragsnaturschutz, Ökologische Wirtschaftsweise). Die hier geförderten Flächen werden der Unteren Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung) zum Datenabgleich gemeldet.

Anlage 1: Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten (GV)¹

Bezeichnung	GV²
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschl. Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr alt und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30
Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

¹ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von den in dieser Tabelle genannten Halteverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

² Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Quelle: Düngeverordnung vom 26.05.2017, (BGBl. I S. 1305)

Anlage 2 a: Vergleich von Deckungsbeiträgen Wasserschutz-Fruchtfolge, Stufe 1

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Agrarökonomie

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@LfL.bayern.de



Ausdruck vom 17.05.2018

Fruchtfolge Deckungsbeitrag / Nährstoffdifferenz

Auswirkung von maximal 4 verschiedenen mehrjährigen Fruchtfolgen auf den Gesamt- und den Durchschnittsdeckungsbeitrag und die Nährstoffversorgung eines Feldstücks von 1 ha Größe.

Verfahren	Häufigkeit des Anbaus in der jeweiligen Fruchtfolge				Deckungsbeitrag (ohne N-Fixierung) €/ha	Nährstoffdifferenz kg/ha		
	FF 1	FF 2	FF 3	FF 4		N	P ₂ O ₅	K ₂ O
Winterweizen - A (inkl. MwSt.)	1.0	1.0	1.0	0.0	273.5	-	-	-
Wintergerste - zweizeilig (inkl. MwSt.)	1.0	0.0	0.0	0.0	132.1	-	-	-
Winterraps (inkl. MwSt.)	1.0	1.0	1.0	0.0	414.4	-	-	-
Sommergerste (inkl. MwSt.)	0.0	1.0	0.0	0.0	241.8	-	-	-
Futtererbsen (inkl. MwSt.)	0.0	1.0	0.0	0.0	-19.8	-	-	-
Hybridroggen (inkl. MwSt.)	0.0	1.0	1.0	0.0	118.9	-	-	-
Ackerbohnen (inkl. MwSt.)	0.0	0.0	1.0	0.0	-171.7	-	-	-
Hafer (inkl. MwSt.)	0.0	0.0	1.0	0.0	108.0	-	-	-
Zwischenfruchtbau (inkl. MwSt.)	0.0	2.0	2.0	0.0	-108.3	-	-	-
Fruchtfolge 1 (3 -gliedrig, 3 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder					820.0			
Durchschnitt pro Jahr					273.3			
Fruchtfolge 2 (7 -gliedrig, 5 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder					812.2			
Durchschnitt pro Jahr					162.4			
Fruchtfolge 3 (7 -gliedrig, 5 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder					526.5			
Durchschnitt pro Jahr					105.3			
Fruchtfolge 4 (-gliedrig, -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder								
Durchschnitt pro Jahr								

Die Nährstoffdifferenz einer Fruchtfolge wird nur ausgewiesen, wenn alle Fruchtfolgeglieder beim Abspeichern die Berechnungsmethode "Tatsächlich ausgebrachte Düngemittel" gewählt haben.

Anlage 2 b: Vergleich von Deckungsbeiträgen Wasserschutz-Fruchtfolge, Stufe 2

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Agrarökonomie

Menzinger Str. 54, 80638 München

Tel.: 089/17800-111, E-Mail: Agrarökonomie@Lfl.bayern.de



Ausdruck vom 17.05.2018

Fruchtfolge Deckungsbeitrag / Nährstoffdifferenz

Auswirkung von maximal 4 verschiedenen mehrjährigen Fruchtfolgen auf den Gesamt- und den Durchschnittsdeckungsbeitrag und die Nährstoffversorgung eines Feldstücks von 1 ha Größe.

Verfahren	Häufigkeit des Anbaus in der jeweiligen Fruchtfolge				Deckungsbeitrag (ohne N-Fixierung) €/ha	Nährstoffdifferenz kg/ha		
	FF 1	FF 2	FF 3	FF 4		N	P ₂ O ₅	K ₂ O
Öko-Futtererbsen (inkl. MwSt.)	1.0	0.0	0.0	0.0	228.0	-	-	-
Öko-Ackerbohnen (inkl. MwSt.)	0.0	1.0	0.0	0.0	118.4	-	-	-
Öko-Sommergerste (Braugerste) (inkl. MwSt.)	1.0	0.0	0.0	0.0	-268.8	-	-	-
Öko-Hafer (inkl. MwSt.)	0.0	1.0	0.0	0.0	-229.3	-	-	-
Öko-Hybridroggen (inkl. MwSt.)	1.0	1.0	0.0	0.0	-410.0	-	-	-
Öko-Zwischenfruchtbau (inkl. MwSt.)	2.0	2.0	0.0	0.0	-129.4	-	-	-
Öko-Kleegrasbrache (einjährig) (inkl. MwSt.)	1.0	1.0	0.0	0.0	447.2	-	-	-
Öko-Winterweizen (inkl. MwSt.)	1.0	1.0	0.0	0.0	-480.9	-	-	-
Fruchtfolge 1 (7 -gliedrig, 5 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder					-743.3			
Durchschnitt pro Jahr					-148.7			
Fruchtfolge 2 (7 -gliedrig, 5 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder					-813.4			
Durchschnitt pro Jahr					-162.7			
Fruchtfolge 3 (0 -gliedrig, 0 -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder								
Durchschnitt pro Jahr								
Fruchtfolge 4 (-gliedrig, -jährig)								
Summe aller Fruchtfolgeglieder								
Durchschnitt pro Jahr								

Die Nährstoffdifferenz einer Fruchtfolge wird nur ausgewiesen, wenn alle Fruchtfolgeglieder beim Abspeichern die Berechnungsmethode "Tatsächlich ausgebrachte Düngemittel" gewählt haben.

Anlage 3: Kombinationstabelle

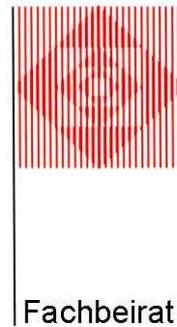
	Code
1.1. N-Bodenuntersuchung (N _{min} -Methode)	N _{min}
1.2. Pflanzenanalysen zur Verbesserung von Düngeempfehlungen	PflAn
1.3. Beprobung und Analyse von Wirtschaftsdüngern	AnWDg
1.4. Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern	VWDg
2.1. Zwischenfruchtanbau	ZwiFru
2.2. Wasserschutz-Fruchtfolge	FruFo
2.3. Gewässerschonender Weinbau	WSReb
3.1 und 3.2 Verbesserte Effizienz der Nährstoffe	BesEff
3.3. Niedrige Herbst-N _{min} -Gehalte	niedN _{min}
4.1. Verzicht auf Herbizide	VHerb
Beibehaltung Untersaaten Zwischenfrüchte (EULLa-Programm)	BUZ-EULLa
Vielfältige Kulturen (EULLa-Programm)	VK-EULLa
Ökologische Wirtschaftsweise (EULLa-Programm)	Öko-EULLa
Umweltschonender Steil- und Steilstlagenweinbau	STW-EULLa

Gleichzeitige Teilnahme auf denselben Flächen im selben Durchführungszeitraum:

	N _{min}	PflAn	AnWDg	VWDg	ZwiFru	FruFo	WSReb	BesEff	niedN _{min}	VHerb	BUZ-EULLa	VK-EULLa	Öko-EULLa	STW-EULLa
N _{min}														
PflAn														
AnWDg														
VWDg							x							
ZwiFru						x	x		x		x			x
FruFo					x		x		x	o	x	x	o	x
WSReb				x	x	x			x	x	x	x	o	x
BesEff														
niedN _{min}					x	x	x							x
VHerb						o	x						x	x
BUZ-EULLa					x	x	x						o	x
VK-EULLa						x	x						o	x
Öko-EULLa						o	o			x	o	o		o
STW-EULLa					x	x	x		x	x	x	x	o	

X = Die Kombination der Maßnahmen ist nicht möglich

O= Kombination mit Einschränkungen möglich (siehe Maßnahmenbeschreibung)



Mainz, den 25.07.2018

TOP 7 - Informationspunkte

Sachverhalt:

Beratung im Fachbeirat, soweit im Einzelfall Beratungsbedarf angemeldet wird.

1. TK-Leitungen in Abwasseranlagen - Infrastrukturatlas

Die Bundesnetzagentur hat zwischenzeitlich mehrere Abwasserbetriebe aufgefordert (konkret Kenntnis haben wir von zwei), gemäß § 77a Abs. 3 TKG Daten für den Infrastrukturatlas zu liefern (ISA-Planung = gebietsbezogene Übersicht der Einrichtungen). Dazu können die Werke per Verwaltungsakt verpflichtet werden, ca. 90 % würden sich jedoch für die Alternative „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ entscheiden.

Bisher - so die Auskunft der BNetzA - wurden nur die „Bestands-Unternehmen“ angeschrieben, also die, die bereits vor Änderung des TKG Ende 2016 (durch das DigiNetzG) erfasst waren (seinerzeit auf freiwilliger Basis).

Weitere Unternehmen würden erst nach und nach erfasst, das könne - so die Auskunft - aber noch „lange dauern“; keine Erkenntnisse, nach welcher Systematik das erfolgen wird.

Ergänzend:

- Die BNetzA veröffentlicht im Infrastrukturatlas zusätzlich - auf freiwilliger Basis - detailliertere Informationen über das Netz eines Betreibers (ISA-Mitnutzung). Diese Liste der daran teilnehmenden Unternehmen ist öffentlich verfügbar ([Direkter Link zum pdf](#)); dort sind aktuell sechs rheinland-pfälzische Unternehmen zu finden, darunter auch Eigenbetriebe Abwasser (Wittlich, Linz, Schweich, Hillesheim).
- Die VGW Weilerbach führen aktuell (Juni 2018) Verhandlungen mit der Telekom über die Mitnutzung von Kanälen.

2. Mobile Systemtrenner B-FW für die Feuerwehren

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen DIN 14346 Feuerwehren – Mobile Systemtrenner B-FW, Stand Juli 2018. Mit der Verfügbarkeit solcher mobiler Systemtrenner B-FW erübrigen sich sämtliche bisherigen Übergangslösungen.

Allerdings sind unserer Kenntnis nach solche nach der neuen DIN genormten Systemtrenner B-Fw aktuell auf dem Markt überhaupt noch nicht verfügbar. Wann das der Fall sein wird bzw. sein könnte, ist auch in Fachkreisen derzeit unbekannt und nicht einschätzbar. Selbst wenn erste Hersteller auf den Markt gehen, dürfte damit eine vollständige Deckung des Bedarfs sicherlich noch nicht erreicht werden können.

Die Angelegenheit wird im Oktober im GStB-Arbeitskreises Feuerwehr weiter beraten. Zugleich hat der GStB das Mdl gebeten, diese Thematik im Arbeitskreis Feuerwehr des Mdl zu behandeln. Nach Auffassung des GStB ist das Mdl am Zug, die bestehende Übergangsregelung (gemeinsame Handlungshilfe des LFV und GStB) bis auf weiteres zu bestätigen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem stellt sich die Frage der Förderung durch das Land.

3. Sitzung der AG Wasser am 17.07.2018

Niederschrift der Sitzung hier als **Anlage** beigefügt.

3. Neufassung DIN 1998

Die neue DIN 1998 - Verlegung von Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum - ist veröffentlicht (www.beuth.de). Unser ganz besonderer Dank gilt WL Benten, VGW Montabaur, der den Fachbeirat Eigenbetriebe im DIN-Ausschuss vertreten hat.

5. Dialog zur Umsetzung der Spurenstoffstrategie des Bundes - zweite Phase

Ende Juni 2018 fand die erste Steuerungsveranstaltung der zweiten Phase des Stakeholder-Dialoges zur Spurenstoffstrategie des Bundes statt. Eingebunden sind u.a. der DStGB, der Vku und die DWA. Zu diesem Dialog gibt es eine eigene Internetseite ([direkter Link](#)).

Im Ergebnis wurde die Zielsetzung konkretisiert, nämlich den Eintrag von Spurenstoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern, wozu alle beteiligten Akteure einen „substantiellen Beitrag“ leisten sollen. Es wurden folgende 4 Arbeitsgruppen gebildet:

AG 1: Festlegung relevanter Spurenstoffe

AG 2: Quellenorientierte Empfehlungen, Umsetzung der Herstellerverantwortung

AG 3: Anwendungsbezogene Empfehlungen - Kommunikation, Bildung

AG 4: Empfehlungen zu nachgeschalteten Maßnahmen- Abwasserbehandlung

Für November ist ein Symposium geplant zur Frage, wie die Maßnahmen zur Reduktion finanziert werden könne / sollen.

Diese zweite Phase dient der Konkretisierung des - als Ergebnis der ersten Phase - im Juni 2017 herausgegebenen policy-Papiers, das u.a. 14 Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der Spurenstoffstrategie enthält ([direkter Link](#)). Diese geben der Reduktion der Einträge „von der Quelle her“ den Vorrang vor sog. nachgeschalteten Maßnahmen wie z.B. Nachrüstung von Kläranlagen. Die zweite Phase soll im März 2019 abgeschlossen werden.

4. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung - Pilotprojekte

Anknüpfend an die Information in der letzten Sitzung Fachbeirat: Die drei Piloten (Winnweiler, Selters, Mendig) sind angelaufen.

5. Mikroschadstoffe - Arzneimittel

- Hinweis auf den Infolyer "Einträge von Arzneimittel vermeiden" des MUEEF, der vom GStB mitgetragen wird. Dieser ist auch digital verfügbar ([Direkter Link](#)).
- Hinweis auf die Fachtagung Emmelshausen am 26. September mit dem Thema Mikroschadstoffe als Schwerpunkt.

6. Verrechnung Abwasserabgabe - Urteil VG Neustadt

Die StE Kaiserslautern konnte gerichtlich durchsetzen, dass bereits ein Teilprojekt (hier: Schaffung eines Stauraumkanals) eines größeren Gesamtprojekts (umfassende Kanalsanierung) für sich genommen mit Abwasserabgabe verrechnet werden kann. Vgl. Kurzinfo in der **Anlage**.

7. Gesamtabschluss - Verbot der sog. Spiegelbildmethode

Das StaLA erinnert daran, dass mit Änderung der Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO (MinBl. vom 28. Februar 2017, S. 116f) die sog. Spiegelbildmethode nicht angewendet werden darf. Damit wurde einem Wunsch aus der AG „Gesamtabschluss“ aus 2011 gefolgt. Dazu soll über die Internetseiten StaLA eine entsprechende „FAQ“ verfügbar sein.

Anlagen

Vergrößerung der Kapazität eines Kanals kann mit Abwasserabgabe verrechnet werden

VG Neustadt: Minderung der Schadstofffracht ermöglicht Verrechnung

Dient eine Kanalbaumaßnahme der Vergrößerung der Aufnahmekapazität des Kanalsystems, so handelt es sich dabei um die Erweiterung einer Zuführungsanlage im Sinne des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG). Diese Feststellung hat das Verwaltungsgericht Neustadt in einem Urteil getroffen, mit dem es einen Abwasserabgaben-Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) in Neustadt aufgehoben hat (Aktenzeichen: 4 K 869/17.NW vom 08.02.2018). Die Maßnahme hatte das Ziel, bei Regen Wasser im größeren Umfang als bisher zwischenzuspeichern und dadurch den Abschlag von Mischwasser in einen Vorfluter über ein vorhandenes Überlaufbauwerk zu reduzieren.

Die SGD Süd ist mit dem Urteil verpflichtet worden, die Aufwendungen der Stadtentwässerung Kaiserslautern für die Kanalbaumaßnahme mit der Schmutzwasserabgabe im Zeitraum Juni 2009 bis Juni 2012 zu verrechnen und einen Betrag in Höhe von rund 1,864 Millionen Euro aus der Schmutzwasserabgabe an die Stadtentwässerung zurückzuzahlen.

Wie das Gericht zum Sachverhalt schreibt, beantragte die Stadtentwässerung, dass Aufwendungen für die Baumaßnahme „Berliner Brücke: Neubau Stauraumkanal S21 mit Entlastungsbauwerk +R101“ (S21/R101) mit der Schmutzwasserabgabe für die Jahre 2009 bis 2012 verrechnet werden sollten. Die Maßnahme S21/R101 war von der SGD Süd zusammen mit der Maßnahme „Lothringer Dell: Umbau Überlauf R01 zum Staukanal S20/R01“ (S20/R01) im Dezember 2009 wasserrechtlich genehmigt worden. Im Juni 2012 stimmte die SGD Süd der Inbetriebnahme der Maßnahme S21/R101 zu. Die Maßnahme S20/R01 wurde dagegen erst im Jahr 2017 in Betrieb genommen.

Maßnahmen verringern Einleitungen in die Lauter

Beide Maßnahmen führten zu einer Verringerung der Mischwassermengen, die bei starken Regenfällen über die Einleitestelle Lothringer Dell (Regenüberlauf R01) dem Vorfluter „Lauter“ zugeführt werden, heißt es in dem Urteil weiter. Im Zuge der Maßnahme S21/R101 baute die Stadtentwässerung neben dem neuen Stauraumkanal S21 im Bereich der „Berliner Brücke“ ein Regulierbauwerk in Form eines Kaskadenwehres in Kombination mit einem Entlastungswehr in den vorhandenen Mischwasserkanal ein. An dieses Wehr schließt sich ein Entlastungskanal zur neugeschaffenen Einleitestelle R101 an.

Durch diese Maßnahme ist dem Gericht zufolge ein zusätzliches Stauvolumen von 15.000 m³ erreicht worden, das mit dem Bauwerk S21/R101 gezielt bewirtschaftet werden könne. Dies verringere den Spitzenabfluss zum vorhandenen Entlastungsbauwerk R01 „Lothringer Dell“ mit der Folge, dass dort weniger Schmutzfracht in die Lauter

entlastet werde. Bei der späteren Maßnahme am Lothringer Dell S20/R01 wurde dann der vorhandene Regenüberlauf R01 zum Staukanal S20/R01 umgebaut, wodurch ein zusätzliches Stauvolumen von ca. 5.000 m³ aktiviert werden konnte, heißt es weiter. Dies führte zu einer weiteren Reduzierung der dort entlasteten Schmutzfracht. Im Ergebnis würden jetzt über die Einleitstellen R101 und R01 zusammen nur noch durchschnittlich 81.499 kg CSB pro Jahr der Lauter zugeführt, während vor den Maßnahmen über die Einleitestelle R01 „Lothringer Dell“ durchschnittlich 101.250 kg CSB pro Jahr in die Lauter entlastet worden seien.

SGD Süd sieht Voraussetzungen für Verrechnung nicht gegeben

Die SGD Süd lehnte mit einem Bescheid aus dem April 2017 die Verrechnung ab, weil die Maßnahmen „Berliner Brücke“ S21/R101 und „Lothringer Dell“ S20/R01 aus ihrer Sicht eine Gesamtmaßnahme darstellten und deshalb eine Verrechnung erst nach der Inbetriebnahme der Maßnahme S20/R01 in Betracht komme. Außerdem sei bei der Maßnahme S21/R101 kein Entlastungsbauwerk ersetzt oder umgebaut worden, was für eine Verrechnung aber erforderlich sei.

Die Stadtentwässerung erhob im Juli 2017 Klage. Die Maßnahme „Berliner Brücke“ S21/R101 erfülle die Voraussetzungen einer Verrechnung, weil dadurch mehr Schmutzfracht in der Kläranlage behandelt und weniger Schmutzfracht in den Vorfluter entlastet werde, argumentierte die Stadtentwässerung.

VG Neustadt: Aufnahmekapazität wird vergrößert

Dem Verwaltungsgericht Neustadt zufolge liegen die Voraussetzungen einer Verrechnung vor. Bei den Investitionen für die Maßnahme „Neubau Stauraumkanal S21 mit Entlastungsbauwerk +R101 im Bereich Berliner Brücke“ (S21/R101), die im Juni 2012 in Betrieb genommen wurde, handle es sich um verrechnungsfähige Aufwendungen für die Erweiterung von Anlagen im Sinne von

Abwasserabgabengesetz (AbwAG) § 10

(3) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet oder erweitert, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, so können die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe **verrechnet werden**.

Dies gilt nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe. Ist die Abgabe bereits gezahlt, besteht ein entsprechender **Rückzahlungsanspruch**; dieser Anspruch ist nicht zu verzinsen. Die Abgabe ist nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die nach erhobene Abgabe ist rückwirkend vom Zeitpunkt der Fälligkeit an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen.

(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 60 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepasst wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei den Einleitungen insgesamt eine **Minderung der Schadstofffracht** zu erwarten ist.

§ 10 Abs. 4 AbwAG (siehe Kasten), weil sie das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt und bei den Einleitungen insgesamt eine deutliche Minderung der Schadstofffracht zu erwarten sei.

Die von der Klägerin im Bereich „Berliner Brücke“ getätigten Investitionen seien Investitionen für die Erweiterung von Zuführungsanlagen im Sinne vom § 10 Abs. 4 AbwAG. Denn die Maßnahme S21/R101 diene dazu, die Aufnahmekapazität des Kanalsystems zu vergrößern, um bei Regen mehr Wasser als bisher zwischenzuspeichern und so den Abschlag von Mischwasser in die Lauter über das vorhandene Überlaufbauwerk R01 zu reduzieren. Auf Grund dieser Anlagenerweiterung werde damit das Abwasser, das bisher über den Überlauf R01 in den Vorfluter gelangte, vermehrt einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.

Dabei sei in Bezug auf die Maßnahme S21/R101

► Fortsetzung auf Seite 11

Höherer Gebührensatz für Eigentümer, deren Beiträge zurückgezahlt worden sind

VG Potsdam: Handhabung, als sei gar kein Beitrag gezahlt worden

Die Bestimmung unterschiedlich hoher Mengen-Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler in einer Trink- oder Schmutzwassergebührensatzung ist grundsätzlich zulässig. Die Anwendung des höheren Gebührensatzes ist auch für den Fall geboten, dass der Grundstückseigentümer zwar zunächst einen Beitrag entrichtet hatte, ihm aber der Beitrag als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zurückgezahlt wurde. Diese Feststellungen hat das Verwaltungsgericht Potsdam in einem Beschluss getroffen (Aktenzeichen: 8 K 3098/17 vom 7.5.2018), mit dem ein Verfahren um die Höhe der Trinkwassergebühren eingestellt worden ist.

In dem behandelten Fall wandten sich die klagenden Grundstückseigentümer gegen die im Bescheid des zuständigen Wasserver- und Abwasserentsorgers vom 10. Februar 2017 festgesetzten Vorausleistungen, die „Abschlagsbeträge“, auf die Trink- und Schmutzwassergebühren für das Kalenderjahr 2017, heißt es in dem Beschluss zum Sachverhalt. Sie verlangten, zu dem ermäßigten Gebührensatz von netto 1,44 Euro pro m³ nach der Trinkwassergebührensatzung (TWGS) herangezogen zu werden.

Satzungsgeber kann „gespaltene“
Gebührensätze vorsehen

Das Verwaltungsgericht Potsdam verweist in seiner Entscheidung auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen.: OVG 9 S 20.16 vom 29.08.2017; EUWID 37.2017), dem zufolge es dem Satzungsgeber grundsätzlich gestattet ist, in einer Satzung „gespaltene“ Gebührensätze für Beitragszahler einerseits und

Nichtbeitragszahler andererseits vorzusehen. Auf dieser Grundlage hätten ganz überwiegende Anhaltspunkte dafür gesprochen, dass der beklagte Ver- und Entsorger nicht gehalten war, den ermäßigten Gebührensatz von netto 1,44 Euro pro m³ nach der Trinkwassergebührensatzung (TWGS) zugunsten der Kläger als Eigentümer des betroffenen Grundstücks zur Anwendung zu bringen. Der ermäßigte Gebührensatz gelte nach dieser Bestimmung nur bei Grundstücken, für die ein Beitrag zur Herstellung oder Anschaffung der öffentlichen Trinkwasseranlage gezahlt wurde.

Durch zurückgezahlte Beträge
Eigentümer nicht mehr
an Herstellung beteiligt

Zwar hätte der Rechtsvorgänger der Kläger zunächst einen Trinkwasseranschlussbeitrag für das Grundstück entrichtet. Ihm hatte aber der Ver- und Entsorger den Beitrag – in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts

(Aktenzeichen: 1 BvR 2961/14 vom 12. November 2015 u. a.; EUWID 52.2015) – wieder zurückgezahlt. In einem solchen Fall ist es dem Verwaltungsgericht zufolge sachgerecht, die genannten Satzungsbestimmungen so zu handhaben, als sei von vornherein kein Beitrag für das Grundstück gezahlt worden.

Kein Widerspruch zum
Gleichbehandlungssatz

Denn die Anwendung des ermäßigten Gebührensatzes der TWGS für Beitragszahler sei dadurch gerechtfertigt, dass sich der Grundstückseigentümer im Ergebnis durch Zahlung des Beitrags finanziell an dem Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung beteiligt hat. Dadurch, dass der Betrag an den Rechtsvorgänger der Kläger zurückgezahlt wurde, treffe das vorliegend nicht mehr zu, heißt es in dem Beschluss. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung spreche vielmehr einiges dafür, dass es in einem Fall wie dem vorliegenden sogar unzulässig sein dürfte, im Unterschied zu solchen Grundstücken, für die von vornherein kein Beitrag entrichtet worden ist, von der Anwendung des höheren Gebührensatzes abzusehen.

Dafür, dass die – grundsätzlich zulässige – unterschiedliche Behandlung von Beitragszahlern einerseits und Nichtbeitragszahlern andererseits in einer Weise, die dem Äquivalenzprinzip oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspräche, in der Kalkulation der Gebührensätze ihren Niederschlag gefunden hätte, haben die Grundstückseigentümer nichts vorgebracht. □

→ Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam steht Abonnenten unter www.euwid-wasser.de/doku zur Verfügung.

► Fortsetzung von Seite 10

auch insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten. Zwar sei mit dieser Maßnahme die Eröffnung einer Einleitung in den Fluss Lauter über die neue Einleitestelle R101 verbunden. Die neue Entlastungsfracht über die Einleitestelle R101 betrage aber nur 1.478 kg CSB und damit nur einen Bruchteil der Menge CSB, die durch die Erhöhung des Stauraumvolumens um ca. 15.000 m³ nicht mehr über die Einleitestelle R01 dem Vorfluter, sondern nach einer Zwischenspeicherung der Kläranlage zugeleitet wird, heißt es in dem Urteil.

Zuführung von Abwasser zu Anlage
als Hauptzweck der Maßnahme

Abwasser einer vorhandenen Einleitung zu einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen ist dem Gericht zufolge auch der Hauptzweck der Maßnahme S21/R101. Der Umstand, dass die Erhöhung des Stauraumvolumens an anderer Stelle gegebenenfalls auch Überflutungen vermeidet,

ändere daran nichts. Damit, resümiert das VG Neustadt, liegen die Verrechnungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG im Hinblick auf die Maßnahme S21/R101 vor. Der Rechtsauffassung der SGD Süd, dass eine Verrechnung hier trotz der Inbetriebnahme der Maßnahme S21/R101 im Jahr 2012 deshalb nicht in Betracht komme, weil die Maßnahme nicht nur mit der Maßnahme S20/R01 geplant und gemeinsam zur Genehmigung gebracht worden sei, sondern mit dieser Maßnahme auch in einem funktionalen Zusammenhang stehe und deshalb eine Verrechnung erst nach der Inbetriebnahme der Gesamtmaßnahme erfolgen könne, folgt das Gericht dagegen nicht.

Gemeinsame Planung von Anlagen
kein Argument gegen Verrechnung

Ob Zuführungsanlagen gemeinsam geplant und/oder gemeinsam wasserrechtlich genehmigt wurden, habe nach dem AbwAG keine maßgebliche

Bedeutung für die Verrechenbarkeit der dafür entstandenen Aufwendungen. Entscheidend sei vielmehr die Funktion der jeweiligen Anlage bzw. Anlagenerweiterung.

Bei investitionsfreundlicher Auslegung dieser Vorschriften sei daher immer und nur dann von einer verrechenbaren Anlage im funktionellen Sinn auszugehen, wenn die Maßnahme nach ihrer Inbetriebnahme eigenständig das Abwasser einer vorhandenen Einleitung einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt und die Anlage bzw. die Anlagenerweiterung als solche bei den Einleitungen insgesamt zu einer Minderung der Schadstofffracht führt. Dies sei bei der Maßnahme S21/R101 der Fall, denn nach ihrer Inbetriebnahme im Jahr 2012 sei die Einleitung von Abwasser in die Lauter erheblich verringert worden, ohne dass es dazu weitere Maßnahmen, insbesondere nicht einer Inbetriebnahme der Maßnahme S20/R01, bedurft hätte. □

→ Das Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt(Weinstraße) steht Abonnenten unter www.euwid-wasser.de/doku zur Verfügung.

Niederschrift

zur Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Wasserversorgung am 24.10.2017 in Mainz

Beginn: 14.00 Uhr
Ende: 17.00 Uhr

Teilnehmer:

- WL Achim Linder, VGW Selters WW
- WL Manfred Kauer, VGW Winnweiler
- WL Hajo Neumes, VGW Traben-Trarbach
- WL Anton Schmitz, Abwasserwerk/Gruppenwasserwerk Daun
- WL Markus Roth, VGW Weißenthurm
- WL Harald Guggenmos, VGW Schweich

Entschuldigt:

- Dr. Thomas Rätz, GStB
- WL Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe

Tagesordnung

1. Novellierung EU-Trinkwasserrichtlinie

Dazu aktuelle Stellungnahme DStGB/VkU im Dateianhang

<https://www.vku.de/themen/europa/vku-nachrichten-europa/ge-nl-februar-2018/novellierung-der-eu-trinkwasserrichtlinie/>
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52017PC0753>

2. Löschwasserentnahme – Systemtrenner

Dazu der Hinweis: Neue DIN 14346 kommt im Juli

<http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen>

3. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung

Pilotprojekte laufen an – Sachstandsbericht

4. IT-Sicherheit im Bereich Wasser/Abwasser

B3S Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser/Abwasser – siehe Bericht aus Wasserwirtschaft 4.0 im Dateianhang

5. Umsatzsteuer Hausanschlüsse Wasser

Urteil BFH (XI R 17/17 vom 07.02.2018).

Das Legen eines Hausanschlusses ist auch dann als „Lieferung von Wasser“ im Sinne des UStG anzusehen, wenn die Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, welches das Wasser liefert. Folge: Steuersatz von 7%.

6. Verschiedenes

a) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe

Umgang mit Kunden, die eine Heimhämodialysebehandlung durchführen:
Änderungen der Wasserversorgung, insbesondere Änderungen der Wasserqualität wie z.B. durch Chlorung können zu lebensgefährlichen Komplikationen bei der Behandlung führen.

b) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe – Sondereinbarungen

- Mehrspartenhauseinführung
- überlange Hausanschlussleitung
- Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

1. Novellierung EU-Trinkwasserrichtlinie

Die EU-Bevölkerung genießt zwischenzeitlich weitgehend Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser. Dabei spielt die Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den Menschlichen Gebrauch (**EU-Trinkwasserrichtlinie 1998**) eine maßgebliche Rolle, da sie zum **Ziel** hat, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen zu schützen, die sich aus dem Konsum von verunreinigtem Wasser ergeben, indem dessen Genusstauglichkeit und Reinheit gewährleistet werden.

Die Richtlinie wurde von den Mitgliedsstaaten weitgehend umgesetzt, orientiert sich jedoch an Parametern, die vor über 20 Jahren festgelegt wurden. Deshalb muss aus Sicht der EU-Kommission überprüft werden, ob die Richtlinie vorhandenen und künftigen Belastungen gerecht wird und garantiert, dass die Bewohner und Besucher von EU-Ländern auch in kommenden Jahrzehnten qualitativ hochwertiges Trinkwasser genießen können.

Bei der Prüfung (siehe Vorschlag der EU-Kommission 2017/0332 (COD)) wurden folgende **wichtige Bereiche mit Verbesserungsbedarf** identifiziert:

- Parameterliste
- Fehlen eines risikobasierten Ansatzes
- Mangelnde Transparenz und mangelnder Zugang zu aktuellen Verbraucherinformationen
- Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen
- Konsultation (Umfrage, Erhebung) der Interessenträger

Zu der umfangreichen Novellierung der EU Trinkwasserrichtlinie 1998 haben der **Deutsche Städtetag, DStGB und VKU** eine detaillierte **Stellungnahme** mit Änderungsanträgen abgegeben:

Grundaussage:

Die Initiative der EU-Kommission, die Trinkwasserrichtlinie 1998 an die aktuellen Gegebenheiten und Verunreinigungsquellen anzupassen, wird begrüßt.

Zu den einzelnen Bereichen

1.1. Parameter und Grenzwerte an WHO-Empfehlungen anpassen und bestehende Systematik beibehalten (Artikel 5 i.V.m. An-hang I Teil A, Teil B und Teil C)

Die Anpassung der Parameter und Grenzwerte muss auf Basis des Vorsorgeprinzips den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation entsprechen. Zudem müssen das bewährte System von Indikatorparametern und die damit verbundene allgemeine Charakterisierung der Wasserbeschaffenheit beibehalten werden.

Chlorat und Chlorit	EU-Kommission folgt den WHO-Empfehlungen, legt aber strengere Grenzwerte als empfohlen fest. Not-Desinfektionen mit Natriumhypochlorit sollten nicht an Grenzwertüberschreitungen bezüglich dieser chemischen Parameter scheitern.
Leitwerte für Stoffe mit endokriner Wirkung Beta-Östradiol Nonylphenol Bisphenol A	Die WHO hat keine Leitwerte mit endokriner Wirkung vorgeschlagen. Trotzdem beabsichtigt die EU-Kommission die drei endokrinen Substanzen nach dem Vorsorgeprinzip in die Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen. Dies führt zu Mehrkosten bei den Wasserversorgern, ohne dass ein nachgewiesenes Gesundheitsrisiko besteht.
Coliforme Bakterien	Sind nach Meinung vieler Experten kein geeigneter Indikatorparameter für eine fäkale Kontamination. Es stellt sich die Frage der Sinnhaftigkeit. Im Rahmen der Ursachenforschung der Kontamination sollten sie als Prozessparameter bezeichnet werden.
Coliphagen	Ist zwar von der WHO empfohlen, aber bislang nur zur Risikobewertung herangezogen worden. Parameter ist fachlich problematisch, da Coliphagen nicht zwangsweise ein Hinweis auf Viren darstellen.
Trübung	Die Anforderung an die Trübung mag für Oberflächenwasseraufbereitungen sinnvoll sein, nicht jedoch für die Enteisenung von Grundwässern.
Indikatorparameter	Die bisher in Anhang I Teil C vorgegebenen Indikatorparameter beinhalten wichtige Parameter wie beispielsweise Geruch, Geschmack und Färbung. Gleichzeitig wurden hier bisher auch die Parameter aufgeführt, die für die Aufbereitung relevant sind. Die Verbände fordern die Beibehaltung des bewährten Systems.

Zu den Parametern und Grenzwerten schließt sich die AG Wasser inhaltlich vollständig der gemeinsamen Stellungnahme (Deutsche Städtetag, DStGB und VKU) an.

1.2. Subsidiaritätsprinzip umsetzen: Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes den Mitgliedstaaten überlassen (Artikel 7 bis 10)

Die Entscheidung über die Anwendung und die Ausgestaltung des risikobasierten Ansatzes muss im Sinne des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen werden. Zudem müssen Maßnahmen beim Verursacher der Verunreinigung und den jeweiligen Stoffen sowie deren Zulassungen ansetzen und deren Auswirkungen auf Gewässer berücksichtigen.

Auch aus Sicht der AG ist der risikobasierte Ansatz nur umsetzbar, wenn er auch im Wasserrecht implementiert wird und die **Zuständigkeiten** klar geregelt sind. Dazu muss ein gutes **Zusammenspiel der Behörden** gewährleistet werden.

Grundvoraussetzung für die Effektivität des risikobasierten Ansatzes ist, dass ausgemachte **Verunreinigungsquellen** systematisch angegangen und einseitige End-of-Pipe-Lösungen vermieden werden. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission sind Wasserversorger für die **Risikobewertung** der eigenen Versorgung verantwortlich als auch für Maßnahmen zum Umgang mit den Überwachungsergebnissen der Gefahrenbewertung von Entnahmegebieten und der Risikobewertung von Hausinstallationen, nicht die Verursacher der Verunreinigung.

Auch die AG Wasser ist der Meinung, dass ein risikobasierter Ansatz in der vorgeschlagenen Ausgestaltung absehbar einen einseitigen **Mehraufwand für die Wasserversorger bedeutet, ohne Verunreinigungsquellen nachhaltig zu bekämpfen.**

1.3. Bei Gefahrenabwehr für Wasserkörper zur Trinkwasserversorgung besteht noch erheblicher Forschungsbedarf (Artikel 8)

Die von Mitgliedstaaten verlangte Überwachung von Gefahren für Wasserkörper und von möglichen Verunreinigungsquellen ist im Falle der genannten Schadstoffe wie Mikroplastik und Arzneimittel nicht umsetzbar und muss gestrichen werden.

- Die **Identifizierung möglicher Verunreinigungsquellen** ist auch seitens der AG grundsätzlich zu begrüßen, sofern dies auch Auswirkungen auf die Reduktion, ihre behördliche Genehmigung und Zulassung hat (z.B. Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Industriechemikalien...).
- Es ist aktuell jedoch völlig unklar, wonach die angesprochenen Schadstoffe zu bewerten sind. Für Mikroplastik **fehlen** gänzlich **gesundheitlich begründete Bewertungskriterien.**

Hier wird auch seitens der AG noch erheblicher **Forschungs- und Entwicklungsbedarf** gesehen, bevor diese Stoffe überhaupt regulativ erfasst werden können.

1.4. „3x3-Jahresregel“ zur Gewährung von Abweichungen beibehalten (Artikel 9 TrinkwRL 1998, Artikel 12)

Die bisherige Regelung zum Umgang mit Abweichungen von Parameterwerten bis zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Höchstwert für bis zu dreimal drei Jahre muss beibehalten werden. Nichteinhaltungen der Mindestanforderungen für die Parameterwerte dürfen nicht automatisch als potenzielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit gewertet werden.

- Nach dem vorliegenden Entwurf der Trinkwasserrichtlinie darf eine **Abweichung vom Parameterwert** nicht mehr zugelassen werden.
- In der **Praxis** stellt sich die Frage, wie umgehende Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden sollen, wenn Aufbereitungsverfahren nicht vorhanden sind, erst entwickelt werden müssen und auch investitions- und bauseitig umzusetzen sind.
- **Abgestufte Handlungsweise** im Umgang mit Überschreitungen sollte auch aus Sicht der AG weiterhin möglich sein. Sie berücksichtigt den gesundheitlichen Ansatz, die Trinkwasserversorgung auch in schwierigen Situationen für den Verbraucher annehmbar aufrechtzuerhalten, und schließt ein, dass sich nicht alle Abweichungen unverzüglich durch Abhilfemaßnahmen beheben lassen.
- Es soll ebenfalls davon abgesehen werden, dass jede Nichteinhaltung der Mindestanforderungen für die Parameterwerte gemäß Anhang I Teile A und B automatisch als potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit zu werten ist. Hier muss im Sinne des **Subsidiaritätsprinzips** dem GA grundsätzlich ein Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls möglich sein (z.B. bei nicht reproduzierbaren Messwerten!).

Die Forderung, die 3x3-Jahresregel beizubehalten wird von der AG vollständig unterstützt.

1.5. Einheitliche Vorgaben für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser festlegen (Artikel 10 TrinkwRL 1998)

Für Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen einheitliche Vorgaben und mehr Kohärenz unter den Politikfeldern geschaffen werden, insbesondere mit Blick auf die EU-Bauprodukteverordnung.

- Ein **Normungsauftrag** im Rahmen der EU-Bauprodukteverordnung mit dem Ziel, Anforderungen an Baumaterialien und Bauprodukte festzulegen, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, ist zu unterstützen.
- Es besteht eine dringende Notwendigkeit, **einheitliche Vorgaben** für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser auf EU-Ebene **festzulegen**.

Die Forderungen aus der Stellungnahme sind aus Sicht der AG zu unterstützen.

1.6. Untersuchungshäufigkeit an System der bestehenden Trinkwasserrichtlinie wieder anpassen (Artikel 11 i.V.m. Anhang II Teil B Tabelle 1)

Ein unverhältnismäßiger Aufwand aufgrund der deutlich erhöhten Untersuchungshäufigkeiten muss verhindert und die Probenahmehäufigkeit wieder an das System der Trinkwasserrichtlinie von 1998 angenähert werden.

Die Ausführungen zur Untersuchungshäufigkeit werden von der AG vollständig unterstützt. Insbesondere folgende Grundaussagen:

- Die **deutlich erhöhten Untersuchungshäufigkeiten**, die in Anhang II Teil B Tabelle 1 vorgeschlagen werden, führen zu unverhältnismäßigem Aufwand und sind nicht akzeptabel.
- Die Vorgaben der Trinkwasserrichtlinie 1998 haben sich bewährt und könnten als einheitliche Basis für den risikobasierten Ansatz der Probenahmeplanung dienen.
- Die **Untersuchungskosten** steigen erheblich, wahrscheinlich käme es sogar zu **Laborengpässen**.
- Der erweiterte Überwachungsumfang wäre **unverhältnismäßig**.

1.7. Verbesserte Nutzung von Trinkwasser fördern, aber ohne unsachgemäße Kostenverteilung (Artikel 13)

Eine Förderung des Zugangs zu und der Nutzung von Trinkwasser darf nicht zu einer unsachgemäßen Kostenverteilung führen. Maßnahmen müssen im Einklang mit Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie stehen.

- Die AG begrüßt das Ziel, dass die Mitgliedsstaaten dafür werben, den **Zugang zu Trinkwasser zu verbessern** und **dessen Nutzung zu fördern** (auch mit Blick, den Plastikmüll zu reduzieren).
- Bei der **Finanzierung über Entgelte** muss der Grundsatz der **Gleichbehandlung** eingehalten werden. Dabei dürfen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser nicht zu einer zusätzlichen Belastung der angeschlossenen Kunden führen.

1.8. Informationspflichten am Verbraucher orientieren (Artikel 14 i.V.m. Anhang IV)

Bei der Revision der Trinkwasserrichtlinie im Bereich der Informationspflichten muss im Vordergrund stehen, den Informationsanspruch der Verbraucher bezüglich der Qualität ihres Trinkwassers und der Versorgungssicherheit zu bedienen. Die Informationspflichten müssen sich daher auf die Qualität der Trinkwasserversorgung und die Versorgungssicherheit beschränken. Um die Sicherheit der Wasserinfrastruktur zu schützen, sollten außerdem keine sensiblen Informationen veröffentlicht werden.

Die Ausführungen zu den Informationspflichten werden von der AG vollständig unterstützt. Insbesondere folgende Grundaussagen:

- Unterstützt werden soll das Ziel, das bestehende **Vertrauen der Bevölkerung** in die Qualität des Trinkwassers weiter zu bestärken.
- Das jetzige System hat sich bewährt. Die **Informationspflicht** sollte sich auch jetzt auf diese Punkte beschränken.
- Informationspflichten **zu wirtschaftlichen Faktoren** sollten unterbleiben wegen der unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten.
- Die Sicherheit der Wasserinfrastruktur gebietet es, die **Orte der Probenahme** nicht bekanntzugeben.

Besprechungsergebnis:

Die AG Wasser kann die gemeinsame Stellungnahme mit Änderungsanträgen des Deutschen Städtetages, DStGB und VKU in allen Punkten und voll umfänglich unterstützen.

Auch der BDEW hat mit seiner Stellungnahme vom 23.03.2018 die Vorlage der EU-Kommission begrüßt. Die Ausführungen zu den wichtigsten thematischen Schwerpunkten entsprechen den vorgenannten Kernaussagen.

2. Löschwasserentnahme – Systemtrenner

Dazu der Hinweis: Neue DIN 14346 kommt im Juli

<http://www.kfv-ab.de/index.php/news/nachrichten/1703-feuerwehr-systemtrenner-b-fw-nach-din-14346-erscheint-im-juli-2018-normungsarbeiten-sind-abgeschlossen>

Der GStB hat in der Angelegenheit den AK Feuerwehr mit Mail vom 11.07.2018 wie folgt informiert:

„... wir kommen zurück auf unsere gemeinsame Handlungshilfe mit dem LFV zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten (siehe Anlage, GStB-Nachricht Nr. 0055 vom 14.03.2017).

Nunmehr möchten Sie darüber informieren, dass der Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen (FNFN) die

DIN 14346 Feuerwehrwesen – Mobile Systemtrenner B-FW, Stand Juli 2018

veröffentlicht hat. Diese ist für die Feuerwehren eine maßgebliche Voraussetzung, um eine rechtssichere Absicherung bei einer Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz in das hydraulische System Feuerwehr (Kategorie 4) gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W 405-B1 vorzunehmen. Mit der Verfügbarkeit Mobiler Systemtrenner B-FW werden sämtliche Übergangslösungen hinfällig werden.

Allerdings sind unserer Kenntnis nach Systemtrenner B-Fw, die nach dieser neuen DIN genormt sind, aktuell auf dem Markt überhaupt noch nicht verfügbar. Wann das der Fall sein wird bzw. sein könnte, ist auch in Fachkreisen derzeit unbekannt und nicht einschätzbar. Selbst wenn erste Hersteller auf den Markt gehen, dürfte damit eine vollständige Deckung des Bedarfs sicherlich noch nicht erreicht werden können.

Wir werden die Angelegenheit in unserer nächsten Sitzung des Arbeitskreises Feuerwehr weiter beraten. Zugleich haben wir das Mdl gebeten diese Thematik im Arbeitskreis Feuerwehr des Mdl zu behandeln. Da es sich nunmehr um genormte feuerwehrtaugliche Systemtrenner im Sinne des § 9 Abs. 4 LBKG handelt, möchten wir mit dem Mdl das weitere Vorgehen besprechen. Insbesondere bedarf es unserer Ansicht nach einer entsprechenden Übergangsregelung (bis zur vollständigen Sättigung des Marktes), in der weiterhin nach der gemeinsamen Handlungshilfe des LFV und GStB vorgegangen werden sollte. Auch sollte unserer Meinung nach das Mdl die kommunalen Aufgabenträger bei der Anschaffung mit einem finanziellen Zuschuss unterstützen.“

Besprechungsergebnis:

- Die AG Wasser hat die gemeinsame Handlungshilfe mit dem LFV zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers bei Löschwasserentnahmen am Hydranten mitgetragen und unterstützt die Bestrebungen ein gemeinsames weiteres Vorgehen mit dem Mdl abzustimmen.
- Sobald normgerechte und feuerwehrtaugliche Systemtrenner in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sind zeitnah die Anforderungen aus der TrinkwV und den DVGW-Regelwerken (DVGW W 405-B1) zu erfüllen, um Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu vermeiden.
- Zu erinnern ist auch in diesem Zusammenhang daran, dass gegebenenfalls werkseigene Standrohre mit entsprechenden Systemtrennern nachgerüstet werden.
- Es ist zu prüfen, ob eine wirtschaftliche und rechtssichere Beschaffung über das Kommunale Kaufhaus (KoKa) ermöglicht werden kann.

3. Kritische Infrastruktur Wasserversorgung

Pilotprojekte laufen an – Sachstandsbericht

Längere Versorgungsunterbrechungen mit Trinkwasser werden in Deutschland grundsätzlich als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Gründe hierfür sind vor allem die hohen technischen Standards in der Wasserversorgung sowie der gute Zustand von Anlagen und Netzen. Zudem halten Versorger häufig zusätzliche Kapazitäten und Redundanzen vor, auf die sie in Störungs- und Notfällen zurückgreifen können.

Dennoch haben die Erfahrungen der letzten Jahre – z.B. im Zusammenhang mit extremen Naturereignissen – deutlich gemacht, außergewöhnliche Gefahrenlagen in die bestehenden Risiko- und Krisenmanagementkonzepte von Unternehmen und Behörden einzubeziehen.

Dazu gehören Erkenntnisse über die mögliche Anfälligkeit automatisierter IT-Systeme genauso wie eine Neubewertung der Risiken der Wasserversorgung (z.B. Stromausfall).

Vor dem Hintergrund außergewöhnlicher Gefahrenlagen soll eine Risiko- bzw. Sicherheitsanalyse mögliche Engpässe und Schwachstellen der Wasserversorgungsstruktur identifizieren. Das MUEEF hat hierzu ein Pilotprojekt gestartet. Dazu haben sich folgende Teilnehmer gefunden:

Wasserversorger	Ansprechpartner	Ingenieurbüro
WVZ Maifeld-Eifel	Herr Wagner	Ingenieurbüro Berthold Becker, Bad Neuenahr-Ahrweiler
VG Winnweiler	Herr Kauer	Ingenieurbüro Obermeyer, Kaisersautern
VG Selters	Herr Linder	UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt
Wasserversorgung Rheinhessen GmbH	Herr Röpke/Dr. Launer	Ingenieurbüro Dr. Roth, Bad Ems

Die Auftaktsitzung (Startgespräch) findet am 28.08.2018 im MUEEF statt. Hierbei werden Festlegungen zur Projektdurchführung getroffen

- Art und Umfang der Beauftragung der Ingenieurbüros
- Zeitliche Abfolge des Projektes
- Meilensteine etc.

Es wird in der AG fortfolgend berichtet.

Literaturhinweis: Sicherheit der Trinkwasserversorgung, Teil 1: Risikoanalyse, Herausgeber: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)

4. IT-Sicherheit im Bereich Wasser/Abwasser

B3S Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser/Abwasser – siehe Bericht aus Wasserwirtschaft 4.0 im Dateianhang

Der Aufsatz „B3S – Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser / Abwasser“, Wasserwirtschaft 4.0, wwt-online.de, schildert folgenden Sachverhalt:

Alle kommunalen Trinkwasserver- und Abwasserentsorger, die unter die IT-Sicherheitsgesetzgebung fallen, mussten bis Mai 2018 für ihre IT einen Sicherheitsstandard erarbeitet haben. Dazu gelten folgende Kriterien:

- Wasserversorgungsanlagen mit einer Wassermenge von mind. 2,2 Mio. m³/a und
- Abwasserentsorgungsanlagen von mind. 500.000 an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bzw. Klärwerke oder Leitzentralen mit einer Ausbaugröße von 500.000 Einwohnerwerten

Der Sicherheitsstandard muss dem Stand der Technik genügen und dem BSI alle zwei Jahre dokumentiert werden.

Doch auch kleinere Unternehmen unterliegen dem jetzt erarbeiteten Branchenstandard - der einzige Unterschied ist: Sie tun dies nicht auf Basis der Sicherheitsgesetzgebung, sondern aufgrund der Standards der Regelsetzer, denn der B3S bekommt über das DVGW-Merkblatt den Status der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Auch für Verbundunternehmen, die beispielsweise auch regulierte Geschäftsfelder wie den Energiehandel betreiben, ist der B3S anwendbar. Dies betrifft vor allem Stadtwerke.

Literaturhinweise:

- Aufsatz „B3S – Branchenspezifischer Sicherheitsstandard Wasser / Abwasser“, Wasserwirtschaft 4.0, wwt-online.de
- § 8a (3) des BSI-Gesetzes
- Merkblatt IT Sicherheit – Branchenstandard Wasser / Abwasser (DVGW W 1060 (M) bzw. DWA-M 1060)
- DVGW / DWA – IT Sicherheitsleitfaden

Besprechungsergebnis:

- Die AG Wasser schlägt vor, dass seitens des GStB geprüft wird, ob die Rechtsauffassung des Autors in der o.g. Fachzeitschrift zutrifft.
- Soweit der erarbeitete Branchenstandard auch auf kleinere Unternehmen anzuwenden ist, wäre die weitere Vorgehensweise dann festzulegen.

5. Umsatzsteuer Hausanschlüsse Wasser

Urteil BFH (XI R 17/17 vom 07.02.2018).

Das Legen eines Hausanschlusses ist auch dann als „Lieferung von Wasser“ im Sinne des UStG anzusehen, wenn die Leistung nicht von dem Wasserversorgungsunternehmen erbracht wird, welches das Wasser liefert. Folge: Steuersatz von 7%.

Exkurs:

In der heutigen Praxis wird vielfach wie folgt Verfahren:

Herstellung und Erweiterung von Straßenleitungen und Wasserhausanschlüssen / Erhebung von einmaligen Beiträgen

Die Verbandsgemeindewerke ergeben regelmäßig einmalige Beiträge für die Herstellung der Straßenleitung sowie des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Bereich. Die Beiträge werden mit dem ermäßigten Steuersatz abgerechnet. Dabei rechnet der Unternehmer mit dem Auftraggeber (VG-Werke) den normalen Steuersatz im Zuge der Erschließung ab. Gleichzeitig werden alle Ingenieurleistungen mit dem normalen Steuersatz in Rechnung gestellt.

Hier stellt sich die Frage, ob die Unternehmerleistungen für die Herstellung der Hausanschlüsse und die anteiligen Ingenieurleistungen, die auf die Hausanschlüsse entfallen auch gegenüber den Verbandsgemeindewerken mit dem verminderten Steuersatz abgerechnet werden müssen.

Herstellung von Hausanschlüssen im öffentlichen und privaten Bereich / Aufwendungsersatz

Die Verbandsgemeindewerke bedienen sich nach öffentlicher Ausschreibung regelmäßig zur Herstellung von zusätzlichen sowie zur Erneuerung, Änderung oder Stilllegung von bestehenden Hausanschlüssen im öffentlichen und privaten Bereich einem Vertragsunternehmen. Das privat rechtlich organisierte Vertragsunternehmen führt die Arbeiten an den Hausanschlüssen aus und rechnet nach den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit den Verbandsgemeindewerken ab. Diese machen entsprechend den Entgeltssatzungen jeweils Aufwendungsersatz beim dem Grundstückseigentümer geltend, wenn der Tatbestand hierfür erfüllt ist (z.B. Zweitanschlüsse, Änderungen oder Stilllegungen vom Kunden verursacht).

Auch hier ist es bisher so, dass der Unternehmer im Verhältnis zum Auftraggeber – hier Verbandsgemeindewerke – mit dem normalen Steuersatz abrechnet. Die Verbandsgemeindewerke hingegen nur den verminderten Steuersatz an den Kunden weitergeben.

Auch hier stellt sich die Frage, ob die Vorgehensweise nach Vorliegen des Urteils noch haltbar ist.

Recherchen zum Umgang mit dem Urteil bei der Steuer- und Finanzverwaltung haben ergeben:

- Gemäß Aussagen des Leiters der Steuerabteilung beim Landesamt für Steuern ist die Finanzverwaltung mit dem Urteil unzufrieden, weil es nur sehr dürftig begründet ist und ferner in der Praxis weitere Fragestellungen aufwirft (z.B. Subunternehmereinsatz, § 13 b UmStG). Aufgrund dieser Probleme hat die Finanzverwaltung bisher eine sehr enge Auslegung, was die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes anbetrifft, verfolgt.
- Wegen der genannten Problemstellungen wurde das Urteil bisher von der Finanzverwaltung nicht veröffentlicht und somit für ihr eigenes Handeln nicht angewendet.
- Das Thema soll in der zweiten Jahreshälfte auf die Tagesordnung der Bund-Länder-Beratungen gesetzt werden. Daraus resultierend ist zu erwarten, dass ein BMF-Schreiben kommt, wobei der zeitliche Horizont noch nicht bestimmt werden kann.
- Bis zur Neuregelung gilt Folgendes: da die vom BFH jetzt „gekippte“ Anwendung des Regelsteuersatzes im Umsatzsteueranwendungserlass niedergelegt ist, genießt der Steuerpflichtige unter Berufung auf § 176 Abgabenordnung Vertrauensschutz, wenn er weiterhin wie im Umsatzsteueranwendungserlass beschrieben, verfährt. Die Versorger müssen daher gegenwärtig bei der Errichtung von Hausanschlüssen durch einen Bauunternehmer im öffentlichen Verkehrsraum nicht darauf drängen, dass dieser mit dem ermäßigten Steuersatz abrechnet.
- Wenn ein Unternehmer sich unter Berufung auf das BFH-Urteil auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wird dies aber auch zulässig sein.

Besprechungsergebnis:

- Die bisherige Verfahrensweise nach dem Umsatzsteueranwendungserlass genießt Vertrauensschutz nach § 176 AO. Der Steuerpflichtige kann deshalb zunächst so verfahren, wie es dort festgelegt ist, bis eine Neuregelung durch das BMF erfolgt.
- Wenn ein Unternehmer allerdings sich unter Berufung auf den ermäßigten Steuersatz festlegt, wäre das auch nicht zu beanstanden.

6. Verschiedenes

a) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe - Heimhämodialysebehandlung

Anfrage zum Umgang mit Kunden, die eine Heimhämodialysebehandlung durchführen:

- Änderungen der Wasserversorgung, insbesondere Änderungen der Wasserqualität wie z.B. durch Chlorung können zu lebensgefährlichen Komplikationen bei der Behandlung führen.

Besprechungsergebnis:

Treten innerhalb der Rohwasserförderung, Wasseraufbereitung Störungen auf, dient die Bevorratung eines Trinkwasservolumens zur Überbrückung der Störzeit. Zudem tragen geschaffene Verbundsysteme zu einer erhöhten Versorgungssicherheit bei. Dennoch kann es bei größeren Störungen oder Rohrbrüchen in Zubringerleitungen zu Versorgungseinschränkungen kommen. Vorliegend wäre zu verlangen, dass der Heimdialysepatient eine eigene angemessene Bevorratung für eine Notversorgung sicherstellt.

Hinsichtlich der Sensibilisierung des Personals bei Veränderungen der Wasserqualität (z.B. Chlorung) können folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Weisung durch Organisationsverfügung im Umgang mit Dialysepatienten
- Regelung im Organisationshandbuch bzw. Dienst- und Betriebsanweisung
- Maßnahmenplan gemäß § 16 Abs. 5 GTrinkwV
 - o Teil II: Informationssystem
 - o Meldung im Fall einer Abweichung von den Anforderungen der TrinkwV

b) Anfrage Wolfgang Engler, WVZwV Pfälz. Mittelrheingruppe – Muster für Sondervereinbarungen

Werkleiter Wolfgang Engler hat Muster überlassen, die aktuell in Schifferstadt als Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden. Im Einzelnen zu

- Mehrspartenhauseinführung
- überlange Hausanschlussleitung
- Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

Da auch für andere Versorger das Thema interessant ist, bittet er um Prüfung, ob seitens der GStB eine Handlungshilfe für eine geeignete rechtssichere Umsetzung erarbeitet werden kann.

Besprechungsergebnis:

Die Vereinbarungen basieren auf einer privatrechtlichen Ausgestaltung der Wasserversorgung. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung wurden in der Mustersatzung zu diesen Themen einige Regelungen aufgenommen. Insoweit reduziert sich dort der zusätzliche Regelungsbedarf auf Sonderfälle.

Da WL Engler und weitere Kollegen Handlungsbedarf sehen, sollte der GStB prüfen, ob eine Handlungsempfehlung mit Formulierungsvorschlägen für eine Absicherung im Grundbuch erarbeitet werden kann.

c) Neue Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist (GM-VA SPV) vom 20.03.2018

WL Harald Guggenmos teilt mit, dass die neue Verfahrensanweisung für Stichprobenverfahren zur Verlängerung der Eichfrist veröffentlicht wurde. Sie ist für alle Stichprobenverfahren anzuwenden, mit denen die Eichfrist von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme ab dem 1. Januar 2019 verlängert werden soll.

2018 dürfen noch die bisher bekannten Stichprobenverfahren angewendet werden.

Auf die beigefügte „Verwaltungsvorschrift gesetzliches Messwesen“ wird verwiesen.

Die Einschränkungen für die „statischen“ Wasserzähler ergeben sich aus den Festlegungen unter 4. (Seite 12). Diese Zähler werden derzeit unter (4) 4.2 subsumiert = (neue) elektronische Messgeräte ohne bestandenes Qualifikationsverfahren und ohne Nachweis der Messbeständigkeit. Auf der Seite 13 unter 4.2 wird die Eichfristverlängerung auf 2 Jahre beschränkt.

Bei Zählern mit bestandenem Q-Verfahren und Nachweis der Messbeständigkeit ist die Eichfristverlängerung abhängig von den Stichprobenfehlergrenzen.

d) Beulco Verschraubungen

WL Hajo Neumes und WL Markus Roth führen aus, dass es bei Wasserzählerverschraubungen der Firma Beulco zu bestimmten Modell- und Baureihen Produktmängel gäbe. Diese führen dazu dass es zu Wasserschäden kommen kann.

WL Neumes hat aktuell Gespräche mit dem Hersteller und mit der Haftpflichtversicherung GVV geführt und folgenden Sachstandsbericht gegeben:

„Das Gespräch mit der Firma Beulco verlief sehr unbefriedigend. Der GVV hatte nach Rücksprache im Vorfeld mich schon auf die Haltung der Firma Beulco hingewiesen.

Die Firma Beulco kennt die Reklamationen der WZ-Verschraubungen sehr genau. Man hat sich wohl anwaltlich schon sehr genau beraten lassen. Die Firma Beulco verschanzt sich hinter der Tatsache dass sie das Rohmaterial nicht selbst herstellt. Sie kauft dieses Rohmaterial ein und verarbeitet es weiter. Nach Aussage der Fa. Beulco wären die negativen Eigenschaften des verwendeten Rohmaterials und deren Zusammensetzung wissenschaftlich nicht bekannt gewesen. Erst durch die Reklamationen wären intensive Untersuchungen veranlasst worden. Das Ergebnis war das dieses Rohmaterial nicht mehr für die Fertigung von WZ-Verschraubungen verwandt wird. Diese alte Materialzusammensetzung wurde wohl von den Produzenten insgesamt aus dem Markt genommen und dies sogar europaweit. Das neue verwandte Rohmaterial erfülle alle zugesicherten Eigenschaften.

Ein weiteres Argument der Firma Beulco ist dass die WZ-Verschraubungen in sehr vielen Fällen nicht mit Drehmomentschlüssel eingebaut worden wären. Daher wäre eine sehr hohe Anzahl von Reklamationen auf ein zu starkes Hanfen und Anziehen zurückzuführen. Dies hätte man bei den Untersuchungen der beanstandeten Artikel eindeutig feststellen können.

Auch der GVV glaubt dass es schwierig wäre gerichtlich Schadenersatz von der Firma Beulco zu verlangen. Hierbei muss man beachten dass die WZ-Verschraubung nur ein „Centartikel“ ist, der Schaden einer überschwemmten Kellerwohnung bei mehreren 10.000 € liegen kann.

Der GVV bittet um folgendes:

- a.) Anschreiben an alle Werke in Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Mitteilung wer von diesen Schadensfällen betroffen ist.*
- b.) Mitteilung von allen Betroffenen über die Anzahl der Schadensfälle, wenn möglich Mitteilung der Schadenshöhe, Mitteilung wer den Schaden geregelt hat (GVV oder andere Versicherung mit Vorgangsnr.)*
- c.) Mitteilung an alle Werke in Rheinland-Pfalz mit der Bitte um Überprüfung wo noch solche WZ-Verschraubungen verbaut sind. Diese schadhaften Verschraubungen wurden im Zeitraum 2003 – 2007 produziert. Die GVV-Versicherung erwartet von den Werken dass diese bekannten Alteinbaufälle bearbeitet werden und in einem angemessenen Zeitraum ausgetauscht werden. Wird dies nicht veranlasst denkt die GVV über eine Ablehnung der Schadensregulierungen nach. Näheres muss noch mit GVV abgestimmt werden.*
- d.) Mitteilung an alle Werke dass sie alle Verschraubungen möglichst nur noch mit Drehmomentschlüssel einbauen sollen und sich jeweils vorher von den Herstellern die richtigen Drehmomente mitteilen lassen.*

Die genaue Vorgehensweise sollte untereinander abgestimmt werden. Auch halte ich ein internes Gespräch zwischen Fachbeirat und GVV zur Abstimmung unbedingt für erforderlich.“

Besprechungsergebnis:

Die AG sieht erheblichen Beratungsbedarf auf Landesebene. Eine abgestimmte Vorgehensweise ist erforderlich. Mit dem GVV ist festzulegen, wie haftungsrechtlich mit dem Sachverhalt umgegangen wird und welche Anforderungen an die Versorger zur Beseitigung der Alteinbaufälle gestellt werden.